

Katedra germanistiky
Filozofická fakulta
Univerzita Palackého v Olomouci

Veronika Uhrová

Das Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf
in Hartmanns von Aue *Iwein*

Vedoucí práce: Mgr. Soňa Černá

Prohlašuji, že jsem bakalářskou práci vypracovala samostatně a uvedla v ní
předepsaným způsobem všechny použité prameny a literaturu.

V Olomouci dne:

.....

Danksagung:

An dieser Stelle möchte ich mich ganz herzlich bei Mgr. Soňa Černá für die Betreuung der Bachelorarbeit bedanken.

Motto: „der gout man

*Daz muß er für Die warhait Jehen Wann eß ist Jm ouch
Wol Eben dick und oft beschehen“*

Hans Talhoffer

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	6
2. Das Gottesurteil	8
2.1. Seine Definition und Position zwischen anderen Gerichtsprozeduren	8
2.2. Die Natur des Gottesurteils	9
2.3. Ursprung des Gottesurteils und seine Entwicklung bis zum Verbot im Jahr 1215	11
2.4. Gliederung und Arten der Gottesurteile	12
3. Gerichtlicher Zweikampf	16
3.1. Seine Definition und Natur	16
3.2. Geschichte des Zweikampfs mit Schwerpunkt auf den Beispielen vom 12. Jh.	18
3.3. Regeln des Zweikampfs	21
3.4. Spezielle Art des Zweikampfs	26
4. Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf in deutscher Literatur	27
4.1. Ordale durch Zweikampf in Hartmanns von Aue Iwein	28
4.1.1. Der erste Zweikampf	31
4.1.2. Der zweite Zweikampf	39
4.1.3. Der dritte Zweikampf	46
4.1.4. Andere Kämpfe und die Frage nach ihren ordalischen Charakteren ..	51
5. Zusammenfassung	57
6. Resume	60
7. Literaturverzeichnis	62
8. Annotation	66

1. Einleitung

Der gerichtliche Zweikampf wird für eine Form des Gottesurteils, oder Ordal, gehalten. Das Gottesurteil ist ein Typ des gerichtlichen Prozess den man benutzt, wenn andere Beweise oder Zeugen mangeln und somit ist es nicht möglich über Schuld oder Unschuld zu entscheiden. In diesem Fall wird die Entscheidung Gott überlassen, der als die höchste Instanz feststellt, wo die Wahrheit liegt. Es gibt mehrere Möglichkeiten, wie das Gottesurteil vollstreckt werden kann, z.B. muss man den heißen Stein in den Händen tragen oder muss ihn ins Wasser werfen. Eine von diesen Möglichkeiten ist auch der Fall, wenn die Menschen miteinander kämpfen, damit sie beweisen, dass die Wahrheit auf ihrer Seite liegt. Der gerichtliche Zweikampf ist also ein Typ des Ordals, in dem zwei Leute gegeneinander kämpfen, damit sie die Schuld des Einen und Unschuld des Anderen beweisen.

In meiner Arbeit beschäftige ich mich mit dem gerichtlichen Zweikampf in *Iwein*, einem Ritterroman von dem deutschen Dichter Hartmann von Aue aus dem 12. Jahrhundert.

Damit ich aber mit diesem Werk praktisch arbeiten kann, muss ich zuerst die theoretische Grundlage für meine Arbeit legen. Ich erwähnte schon, dass der gerichtliche Zweikampf ein Gottesurteil ist. Für ein besseres Verständnis, was ein Gottesurteil ist, erkläre ich also im zweiten Kapitel den Begriff „Ordal“. Ich gebe die genauere Definition des Gottesurteils und stelle seine Position zwischen anderen Beweismitteln fest.

Dann spreche ich über die Natur des Gottesurteils, d.h. über einen unbedingten Glauben an seine Gerechtigkeit. Ich beschreibe, wie der Glaube an die Gotteshilfe den Verlauf des Ordals beeinflusst und was mit den Leuten passiert, die wissen, dass sie schuld sind. Ich erwähne auch eine Weise, wie es möglich ist das Gottesurteil durchkommen ohne Hilfe des Gottes, beispielsweise dank des Betrugs. Ich beschäftige mich auch mit der Frage, woher die Ordalien wirklich stammen. Ich gebe einen kurzen Überblick über die Entwicklung der Ordale bis zu ihrem Verbot im Jahre 1215.

Ich erwähne die Möglichkeiten der Gliederung der Gottesurteile und ich gebe auch die Beispiele der Typen des Ordals, wobei ich die Wichtigste beschreibe.

Im dritten Kapitel beschäftige ich mich mit dem gerichtlichen Zweikampf selbst. Ich definiere den Begriff „gerichtlicher Zweikampf“ und ich zeige die Unterschiede zwischen dem gerichtlichen Zweikampf, einem Turnier oder einem Krieg auf.

Zudem erzähle ich über die Geschichte des gerichtlichen Zweikampfs und lege ein Wert auf den Beispielen der Zweikampf von 12. Jh. und lege meinen Schwerpunkt auf die Beispiele des Zweikampfes aus dem 12. Jahrhundert.

Anschließend kommt das wichtigste Kapitel des ersten Teils meiner Arbeit. Ich definiere die Regeln für den gerichtlichen Zweikampf, wobei ich von dem alten deutschen Gesetzbuch *Sachsenspiegel* ausgehe.

Schließlich erwähne ich eine spezielle Art des gerichtlichen Zweikampfes, ein Kampf zwischen Mann und Frau.

Nach diesem theoretischen Teil kommt das vierten Kapitel, das als praktischer Teil dient und indem ich mich mit den gerichtlichen Zweikämpfen in Hartmanns von Aue *Iwein* beschäftige. Ich arbeite vor allem mit der übersetzten Version des Werkes, aber auch mit dem Original.

Zunächst erwähne ich allerdings andere Gottesurteile durch den gerichtlichen Zweikampf in deutscher Literatur. Danach gehe ich zu den Gottesurteilen durch Zweikämpfe in *Iwein* über. Ich beschreibe die Meinung von anderen Forschern, die sich für die Problematik der Zweikämpfe in *Iwein* interessieren.

Schließlich komme ich zu meiner Analyse der Kämpfe, wobei ich entschiede, unter der Verwendung der im zweiten Kapiteln angegebenen Regeln, ob es sich um ein Gottesurteil handelt oder nicht. Ich beschreibe detailliert drei Kämpfe, die ich als Ordale verstehe sowie drei andere Kämpfe, die meiner Meinung nach keine Gottesurteile sind und begründe meine Entscheidung.

Wie schon erwähnt, dienen als primäre Literatur für meine Arbeit die originale und die übersetzte Version von *Iwein* als auch das Gesetzbuch *Sachsenspiegel* vom 12. Jh. Außerdem arbeite ich mit der fachlichen deutschen Literatur sowie mit der fachlichen Weltliteratur, vor allem mit der englischen und französischen Literatur.

2. Das Gottesurteil

2.1. Seine Definition und Position zwischen anderen Gerichtsprozeduren

Die mittelalterliche Gesellschaft, behauptet R. B. Colman, war der Gefahr der Kriminalität ausgesetzt, die eine negative Auswirkung auf das Leben der Leute hatte. Folglich entstand die Notwendigkeit diese gefährlichen Aktivitäten zu regulieren. Darum entwickelte man die gerichtlichen Prozeduren.¹ Diese haben zweierlei Charakter, es handelt sich um rationale oder irrationale Prozeduren. Viele Autoren (Ridding, Colman, Barthélemy, usw.)² halten eine Zeugenaussage oder einen Beweis für die rationalen Prozeduren des Gerichtsprozesses. Als irrationales Beweismittel gilt ein Eid oder ein Ordal. Pollock und Maitland beschreiben den Eid als die erste Stufe des Beweismittels, wobei sie nicht die Wahrheit eines spezifischen Fakts, sondern die Richtigkeit der Erklärung oder der Verteidigung als Ganzes bestätigt.³ Wenn der Eid nicht ausreicht, folgt ein Ordal oder Gottesurteil.

Das Lexikon des Mittelalters definiert das Gottesurteil, lateinisch *iudicium Dei*, als „ein Mittel sakraler Rechtsfindung und beruht auf der Vorstellung, dass Gott als Hüter des Rechts in Fällen der Unergründbarkeit einer Rechtslage durch ein Zeichen Hinweis auf Schuld oder Unschuld gibt.“⁴ Beide Prozeduren sind also von dem göttlichen, allwissenden Wesenabhängig. Wenn der Beklagte lügt, weiß der Gott darüber Bescheid und kann sich dafür rächen. Dinzelbacher sieht den Unterschied zwischen Eid und Ordal in der Reaktion des Himmels auf die Falschaussage des Beklagten. Im Falle des Eides ist die Reaktionszeit nicht sicher. Sie könnte augenblicklich, in einem Jahr oder sogar erst nach dem Tod in der anderen Welt realisiert werden. Bei dem Ordal allerdings kommt die Reaktion augenblicklich, beispielsweise durch den Sieg im Zweikampf. Dinzelbacher behauptet weiter, dass sich ein Gottesurteil auf die Vergangenheit richtet und sich

¹ Colman, R. V.: Reason and Unreason in Early Medieval Law, in: Journal of Interdisciplinary History 4, 1974, S. 574

² Radding, Charles: Superstition to Science, Nature, Fortune, and the Passing of Medieval Ordeal, in: The American Historical Review 84/4, 1979, S. 946; Barthélemy, Dominique: Diversité des ordales médiévales, in: Revue Historique 280, 1988, S. 6; Colman, S. 577-578

³ Pollock, Frederick und Maitland, Frederic W.: The History of English Law, 1, Cambridge 1968, S. 39 zitiert aus Colman, S. 576.

⁴ Lexikon des Mittelalters, Band 4: Erzkanzler – Hiddensee, Dtv., München 2003, S. 1594

damit es von Orakeln unterscheidet, die als irdische Medien dienen und nur etwas über die Zukunft aussagen.⁵

Das Gottesurteil wird also als ein Beweismittel definiert, das im Fall von Mangel an Zeugen oder Beweisen benutzt und dessen Erfolg von Gott abhängig ist. Dabei entscheidet Gott, ob der Beschuldigte der vollzogenen Tat schuldig ist oder nicht.

Man muss aber in Betracht zieht, wie Dinzelbacher erwähnt, dass das Gottesurteil nicht als eine Strafe für den Sünder gelten soll, sondern es nur die Wahrheit der Aussage des Beklagten bestätigt oder widerlegt.⁶ In Wirklichkeit sind aber Tests der Schuld oder Unschuld durch Ordal schmerzhaft und meist mit physischen Wunden verbunden, so dass man sie gleichzeitig für die Strafe halten könnte. Dennoch entscheidet über die Bestrafung des Schuldigen das Gericht.

2.2. Die Natur des Gottesurteils

Die spätere mittelalterliche Gesellschaft, die unter dem Einfluss der christlichen Kirche steht, hat sich fest in den Glauben an Gott und seine Gerechtigkeit verwurzelt. Nach Colman gibt der Glaube, dass Gott auf der Seite der Unschuldigen ist, den Menschen die Kraft sich dem Gottesurteil zu unterziehen, wenn sie keine andere Möglichkeit haben.⁷

Radding sieht den Glauben an die Gerechtigkeit Gottes als ein Ergebnis der Wirkung der Gesellschaft am Einzelwesen. Die Leute verhalten sich so, wie es ihnen gesagt wird. Manche haben keine klare Vorstellung wie das Gottesurteil in Wirklichkeit funktioniert. Radding geht aus der Theorie von dem schweizerischen kognitiven Psychologen Piaget aus und vergleicht die mittelalterliche Gesellschaft mit den Kindern, die an die unbedingte Gerechtigkeit Gottes glauben, so wie an die perfekte Ordnung der Welt. Beide brauchen das Wissen, dass sie irgendwo einen Schutz haben, jemand, der gegen das Übel kämpft und sie davor behüten wird.⁸ Es ist der allmächtige Gott, der ihnen diese Sicherheit bringt, aber nur im Fall, dass sie

⁵ Dinzelbacher, Peter: Das Fremde Mittelalter: Gottesurteil und Tierprozess, Magnus Verlag, Essen 2006, S. 41

⁶ Ebd., S. 41

⁷ Colman, S. 586

⁸ Radding, S. 950-951, 957

sich nach seinem Willen verhalten. Damit hängt auch die Angst vor seiner Strafe bei der Missachtung zusammen.

Die Angst vor Gott wirkt sich auf das Benehmen des Lügners aus, behauptet Nottarp. Der Stress kann die Körperfunktionen beeinflussen sowie die Funktionen des Organismus durch Veränderung des Pulses, Beschleunigung der Atmung, Zittern, usw. Ein Beispiel ist die Kaltwasserprobe bei der der Unschuldige versinkt, der Schuldige jedoch auf der Wasseroberfläche bleibt. Die Überzeugung des Schuldigen, dass Gott an seiner Seite steht und ihn beschützt, gibt ihm die innere Ruhe dank der er ohne Sorge sich unter die Oberfläche sinken lässt. Weil der Schuldige Angst vor Gott hat, kann er nicht ruhig bleiben. Er will nicht sinken und versucht an der Oberfläche zu bleiben damit er atmen kann. Folglich wird er für schuldig befunden und bestraft.⁹ Diese Probe kann also nur der Ruhige bestehen, der unschuldig ist.

Kerr, Forsyth und Plyley führen in ihrer Studien an, dass die Mehrheit der Getesteten, die an dem Gottesurteil teilnehmen, Erfolg haben. Ihre Erklärung dafür ist, dass die Erfüllung des Ordals so konzipiert war. Als Beispiel dafür geben sie die Gottesurteile bei Frauen an. Es ist interessant, dass sich die mittelalterlichen Frauen in den meisten Fällen der Eisenprobe anstatt der Kaltwasserprobe unterzogen. Die Autoren vermuten, dass im Mittelalter ein großes Bewusstsein über die Schwierigkeit für Frauen die Kaltwasserprobe zu bestehen existierte. Deshalb benutzte man als Alternative die Eisenprobe, die für die Frauen leichter zu erfüllen war. Kerr, Forsyth und Plyley Meinung nach, ist das Ziel des Ordals nicht nur die Urteilsbestätigung des Gerichtes, sondern es soll den Beklagten die Möglichkeit geben ihr Leben zu retten.¹⁰

So wie das Gericht, soll auch der Beklagte selbst versuchen sich zu helfen das Gottesurteil zu bestehen. Obwohl es nicht so oft geschah, versuchte man auch sich mit verbotenen Mitteln oder mit Zaubern zu helfen. Zum Beispiel mussten bei dem gerichtlichen Zweikampf die Kämpfer einen Eid leisten, dass sie keine Zaubermittel genommen hatten.¹¹ Nicht jeder brauche die Hilfe des Zaubers. Nottarp gibt auch Beispiele an, nach denen die Leute nur dank der Autosuggestion

⁹ Nottarp, Hermann: Gottesurteilstudien, Kysel-Verlag, München 1956, S. 28-30

¹⁰ Kerr, Margaret H., Forsyth, Richard D., Plyley Michael J.: Cold Water and Hot Iron: Trial by Ordeal in England, in: Journal of Interdisciplinary History 22/4, 1992, S. 580, 582, 588

¹¹ Nottarp, S. 266-267, 277

über die glühenden Kohlen liefen ohne sie sich zu verletzen. Es ist der Fall bei den Mönchen in Japan oder auch bei den südbulgarischen Frauen, die den „heiligen Tanz“ barfüßig in einem ausglühenden Holzstoß ausführen und sich dabei nicht verwunden. Ein weiteres Beispiel sind die Perlenfischer auf Ceylon. Sie müssen mehrere Minuten den Atem anhalten, damit sie nach den Perlen tauchen können. Es handelt sich dabei natürlich nicht um Ordalien, aber diese Beispiele sollen als Beweis gelten, dass es möglich ist das Gottesurteil zu bestehen.¹²

2.3. Ursprung des Gottesurteils und seine Entwicklung bis zum Verbot im Jahr 1215

Der Frage nach dem Ursprung der Ordalien gehen einige Autoren nach und versuchen eine befriedigende Antwort zu geben (z.B. Nottarp¹³). Die Frage, ob die Ordalien aus dem Orient stammen oder von der christlichen Kirche erfunden wurden, ist bis heute nicht eindeutig beantwortet.¹⁴ Allerdings kann man bereits im Altertum verschiedene Beweise über die Praktiken der Gottesurteile finden.

Die Erwähnung des Ordals, wie Jelínková beschreibt, findet man schon in Mesopotamien. Der Herrscher Hammurapi I. (1792-1750 v. Chr.) schreibt in seinem Kodex das Ordal für die Fälle der Hexenpraktiken oder des Ehebruchs der Frau vor.¹⁵

Aber auch die anderen Völker des Altertums, die Assyrier, die Perser oder die Babylonier so wie die Inder, waren sich der Existenz des Gottesurteils bewusst. Des Weiteren lässt sich das Ordal bereits im Alten Testament finden.¹⁶

In der Antike waren die Gottesurteile nicht sehr oft in Gebrauch, trotzdem kann man die Ansätze der Ordalen der Eisenprobe bei den Griechen und der Feuerprobe oder des Zweikampfs bei den Römern finden.¹⁷

Im Mittelalter steigt die Popularität der Gottesurteile, die nahezu bei allen Völkern in jedem Land praktiziert wurden. Die Ordale wurden bei den Kelten in der Bretagne veranstaltet, sowie bei den germanisch-romanischen Völkern wie den

¹² Nottarp, S. 29-30

¹³ Ebd, S. 15

¹⁴ Ebd, S. 44

¹⁵ Jelínková, Vlasta: Diplomová práce: Ordál soubojem, Masarykova Univerzita Brno, 2009, S. 6-7

¹⁶ Nottarp, S. 46-47

¹⁷ Ebd, S. 48-49

Ostgoten, den Burgunden, den Westgoten in Spanien, den Langobarden, den Alemannen und Baiern, den Thüringern und Friesen, den Sachsen, usw.¹⁸

In den ersten Jahrhunderten hatte die Kirche mit der Existenz der Gottesurteile keine Probleme, weil sie nicht im römischen Prozess dieser Zeit praktiziert wurden. Aber mit der zunehmenden Macht der germanischen Völker stieg auch der Einfluss der Ordalien.¹⁹ Deshalb übernahm die Kirche diese Praktiken, verengte sie zu festen vorgegebenen Ritualen. Es waren die Priester, die auf die Einhaltung der Rituale aufpassten. Zum Beispiel segneten die Priester bei der Eisenprobe das Eisen oder hielten dazu die Messe ab. Es war also die Kirche, die das Monopolrecht für die Gottesurteile hatte. Der Beweis über den großen Einfluss der Kirche an dem Prozess des Ordals, bestätigt die Tatsache, dass die Gottesurteile wie z.B. Kaltwasserprobe oder Eisenprobe in der Kirche stattfanden.²⁰ Die Kirche hatte einen so großen Einfluss, dass es ihr gelang die Gottesurteile am IV. Laterankonzil unter Innozenz III. im Jahre 1215 zu verbieten.²¹

Das Verbot der Gottesurteile war vielleicht durch den Verlust der Vertrauenswürdigkeit in das Ordal als ein Beweismittel bedingt. Radding behauptet, dass am Ende des 12. Jh. langsam das Interesse an dem Ordal verschwand. Mit der Rationalisierung der Gesellschaft verliert der Begriff der Gottheit an die Bedeutung und die führende Rolle übernimmt die Natur und Fortuna. Die intellektuellen Änderungen im 12. Jh. verurteilten das Ordal und es wurde als nutzlos gesehen.²² Und so wird es schließlich im 13. Jh. verboten, obgleich es noch in folgenden Jahrhunderten benutzt wurde.

2.4. Gliederung und Arten der Gottesurteile

Die Gliederung der Gottesurteile variiert in der Literatur. Bloomfield unterscheidet drei Grundtypen der Ordalien nach ihrem Zweck: das erste ist ein neutrales Ordal, das teilweise den Charakter des Orakels hat, wie z.B. die Auswahl der Richtung des Wegs nach dem Schießen des Pfeils oder wenn ein Bauer wissen

¹⁸ Nottarp, S. 50-56,

¹⁹ Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, S. 1594

²⁰ Nottarp, S. 213, 234, 241, 243

²¹ Lexikon des Mittelalters, Bd. 4, S. 1595

²² Radding, S. 950-951, 964-965

will, wo er seine Siedlung aufbauen soll. Das zweite ist das Ordal, das die Wahrhaftigkeit des Anspruchs auf den Besitz bestätigt soll und das dritte ist das Ordal der Schuld oder Unschuld, bei dem jemand von einer anderen Person beklagt wird. Diesen dritten Typ lässt sich in zwei weitere Untertypen teilen, das einseitige oder vielseitige Ordal²³. Das einseitige Ordal ist, nach Bloomfield, die Feuer- oder die Kaltwasserprobe, das vielseitige Ordal ist der gerichtliche Zweikampf.²⁴

Nottarp beschäftigt sich in seinen Gottesurteilstudien mit verschiedenen Möglichkeiten zur Gliederung der Gottesurteile. Er verwendet dabei den Begriff „Ermittlungsordale“ versus „Abwehrordale“ von Erler. Die Ermittlungsordale sind das Losen, die Wasserprobe, das Psalterhängen, die Bißprobe. Abwehrordale sind dagegen die Eisenprobe und der Kesselfang. Im nächsten Kapiteln werde ich einige Ordale genauer erklären. Die Bahrprobe und der Zweikampf sind nach Erler nicht die wirklichen Gottesurteile.²⁵ Außer dieser Gliederung nennt Nottarp weitere Typen der Teilung. Er zitiert Müller-Berström, der die Ordale in „berufene“ oder „unberufene“ unterteilt. Die berufenen Gottesurteile benutzen einen Zwingzauber um die Wahrheit zu entdecken, die unberufene spielen sich ohne Zauberspruch ab.²⁶ Schließlich erwähnt Nottarp die Gliederung von Widemann der Gottesurteile in „gefährlose“ und „gefährliche“ Ordale aufspaltet. Die gefährlichen Urteile bezeichnet Widemann als „Gottesgericht.“²⁷

Ich erwähnte bereits die Gottesurteile wie die Eisenprobe, die Kaltwasserprobe oder den gerichtlichen Zweikampf, es gibt aber mehrere Ordalien, die ich jetzt kurz definiere.

Die häufigsten Überprüfungen basierten auf der Hitze des Feuers. Es lassen sich drei Typen dieser Probe unterscheiden. Die erste ist die Eisenprobe, die darin besteht, dass man ein glühendes Eisen über eine gewisse Entfernung tragen muss.²⁸

²³ Nottarp benutzt der Begriff „zweiseitiges Ordal“. Nottarp, S. 23

²⁴ Bloomfield, Morton W.: Beowulf, Byrhtnoth, and the Judgment of God: Trial by combat in Anglo-Saxon England, in: *Spekulum* 44/4, 1969, S. 548-549

²⁵ Erler, Adalbert: Ursprung der Gottesurteile, in: *Paideuma*, Mitt.z.Kulturkunde 2, 1941, S.52f. 54f., 58f., 62 zitiert aus Nottarp, S. 83-85.

Nottarp stimmt aber nicht mit Erlers Meinung über die Bahrprobe und der Zweikampf. Er sieht als die wirklichen Gottesurteile die Abwehrordale und der Zweikampf, während die Ermittlungsordale hält er für keine wirklichen Gottesurteile. Nottarp, S. 85

²⁶ Müller-Bergröm, Walther: Gottesurteile, in: *Handwörterbuch des deutschen Aberglaubens* 3, hrsg. von Hans Büchold-Stäubli, Berlin-Leipzig 1930, Sp. 994f. zitiert aus Nottarp, S. 85

²⁷ Widemann, Curt: Die Gottesurteile bei den Bantuvölkern, Sudannegern und Hamiten, Weida 1909 passim, S. 14 zitiert aus Nottarp, S. 86

²⁸ Dinzelsbacher, S. 35

Nottarp beschreibt, dass diese Entfernung neun Fuß messen muss, die sich nach der Fußgröße des Getesteten richtet, und in drei Abschnitte geteilt wird. Das Eisen wiegt entweder ein oder drei Kilo in Abhängigkeit des Typs der Probe.²⁹ Beim Kesselfang muss der Beklagte mit seiner bloßen Hand einen Stein oder Ring aus einem Kessel voll von siedendem Wasser herauszieht.³⁰ Nach den jeweiligen Ritualen werden die Brandwunden verbunden und versiegelt. Am dritten oder gegebenenfalls am vierten Tag werden die Wunden angeschaut und man beurteilt den Grad des Heiligungsprozesses. Wenn die Verbrennung nicht verheilt und unrein ist, gilt es als Zeichen der Schuld.³¹

Ein Sondertyp der Feuerprobe ist der Pflugscharengang, bei dem mit bloßen Füßen über glühende Pflugscharen geschritten werden muss. Auch hier beobachtet man anschließend die Brandwunden. Nottarp gibt das Beispiel der Königin Emma von 1043. Als Unschuldssprobe musste sie sich dem Pflugscharengang unterziehen.³²

Ein andere beliebter Typ der Urteilsfindung ist ein so genanntes Wasserurteil. Der Getestete wird in einen großen Bottich, einen Teich oder Fluss voll kaltem Wasser geworfen.³³ Der Beklagte wird an ein Seil angebunden, damit er im Fall der Notwendigkeit herausgezogen werden kann.³⁴ Es gibt verschiedene Varianten des Ergebnisses dieser Probe, wie Nottarp bemerkt. Zum Beispiel im 12. Jh. in Frankreich muss der Körper entweder den Boden des Wassers erreichen oder nur ganz unter Wasser tauchen. Es galt als Zeichen der Unschuld. Später im 14. oder 15. Jh in Deutschland passierte es, dass das Ergebnis des Prozesses umgekehrt wurde. Das Untersinken bewies die Schuld.³⁵ Bei einem Vergleich der Feuerprobe mit der Kaltwasserprobe, hält Barthélemy das Ordal des Kaltwassers für weniger grausam als das Ordal des Feuers. Der Unschuldige muss nicht anderes machen als nackt unter Wasser tauchen. Das Verdickt für den Mann oder die Frau zeigt sich sofort statt drei Tage des Leidens wie es bei dem Feuerordal ist.³⁶

²⁹ Nottarp, S. 248.

Dinzelbacher erwähnt, dass es lokale Varianten gibt, die sich z.B. in der Strecke unterscheidet.

Dinzelbacher, S. 35

³⁰ Dinzelbacher, S. 35. Nach Nottarp muss man entweder die Hände bis zur Handwurzel oder bei einem schwereren Fall bis zum Ellenbogen. Nottarp, S. 248

³¹ Nottarp, S. 249, 256-259

³² Ebd, S. 249

³³ Dinzelbacher, S. 36

³⁴ Nottarp, S. 250

³⁵ Ebd, S. 250, 254

³⁶ Barthélemy, S. 17

Die oben genannten Prozeduren sind eher primitiv und deshalb könnten sie für heidnisch gehalten werden, während die Folgenden rein christlich sind. Dinzelbacher unterscheidet vier Typen des christlichen Ordals und eine Sonderform. Die erste rein christliche Probe ist ein Schluckordal. Dieses Ordal besteht darin, dass man ohne sich zu verschlucken ein gesegnetes Stück Brot oder Käse schlucken muss. Schuldig ist wer sich verschluckt. Für einen speziellen Typ des Schluckordals hält man die Abendmahlprobe. In diesem Fall muss der Beklagte die geweihte Hostie schlucken.

Ein anderer Typ ist die so genannte Kreuzprobe. Sie basiert darauf, dass der Beklagte und der Kläger vor dem Kreuz mit hochgehobenen Händen stehen bleiben müssen. Wer es länger aushalten kann, der gewinnt und auf dessen Seite ist die Wahrheit.

Des Weiteren nennt Dinzelbacher die Probe des kreisenden Psaltarbuches, die in der Bewegung des Psaltarbuches nach Osten oder nach Westen besteht. Durch die Richtung entscheidet man über Schuld oder Unschuld.

Abschließend erwähnt Dinzelbacher die Bahrprobe, die aber nur bei Todschatz möglich ist. Der Verdächtige näherte sich der Leiche. Wenn die Wunden der Leiche zu bluten beginnen ist der Verdächtige schuldig.³⁷ Diese Probe erscheint auch in der Literatur des Hochmittelalters wie z.B. Nibelungenlied³⁸ oder in Hartmanns von Aue *Iwein*.³⁹

Als die Sondertypen des Gottesurteils definiert Dinzelbacher unter anderem ein zweiseitiges Kerzenordal, das davon ausgeht, wessen Kerze zuerst niederbrennt⁴⁰, Lebendig-Begraben, Zweigurteil oder Losordal und Rasengang.⁴¹

Eine sehr wichtige Rolle spielt auch der gerichtliche Zweikampf, darüber spreche ich aber im folgenden Kapitel und deshalb möchte ich mich nicht hier mit ihm beschäftigen.

³⁷ Dinzelbacher, S. 36-39

³⁸ Simrod, Karl: Das Nibelungenlied, Verlag der J.K.Cotta'schen Buchhandlung, Stuttgart 1874, S. 170

³⁹ Hartmann von Aue: Iwein: Text und Übersetzung, Walter de Gruyter Verlag, Berlin 2001, S. 27 (Versen 1355-1370)

⁴⁰ Nottarp, S. 51

⁴¹ Dinzelbacher, S. 39-40

3. Gerichtlicher Zweikampf

3.1. Seine Definition und Natur

Im Lexikon des Mittelalters wird ein Zweikampf definiert als „Auseinandersetzung zweier oder mehrere Personen aus Rache, Streben nach Herrschaft, Beute oder Anerkennung, zur Entscheidung einer Schlacht oder eines (Rechts-)Streites oder zur Unterhaltung von Zuschauern (als Schaukampf oder Sängervettstreit),⁴² wobei es drei Formen des rechtlichen bzw. gerichtlichen Zweikampfs unterscheidet. Die erste Form des Zweikampfs diente als ein Entscheidungsmittel, das man als Lösung des Streits zwischen Sippen benutzte, z.B. bei den Römern, Griechen und Germanen⁴³. Der Kampf hatte einen kriegerischen Charakter und fand sich unter Aufsicht der Autorität statt. Dieser Entscheidungscharakter ging im Laufe der Zeit in die Form des Beweismittels über. Es handelt sich hierbei um ein Gottesurteil durch Zweikampf im richtigen Sinn.⁴⁴ Aus diesem gerichtlichen Zweikampf entwickelte sich ab dem 16. Jh. das Duell, das bei der Ehrenbeleidigung benutzt wurde. Das Duell beschreibt das Lexikon des Mittelalters als dritte Form des Zweikampfs, der sich unter Aufsicht des Gerichts abspielte.⁴⁵

Für meine Arbeit ist die zweite Form des Zweikampfs entscheidend, die Form eines Beweismittels, weil diese den Charakter des Gottesurteils hat. Diese ordalische Natur des Zweikampfs reiht ihn zwischen den Sondertypen der Ordalien ein. Aber seine Position zwischen anderen Beweismitteln ist nicht so gewiss. Die Mehrheit der Autoren (Bloomsfield, Ziegler, Jillings, usw.⁴⁶) spricht über den gerichtlichen Zweikampf als einen Sondertyp des Ordals. Trotzdem stellen einige Autoren wie Bathelémy oder Lemesle den gerichtlichen Zweikampf auf das gleiche Niveau mit dem Ordal oder Eid.⁴⁷ Hully sieht den Unterschied zwischen dem

⁴² Lexikon des Mittelalters, Band 9: Werla – Zypresse, Dtv., München 2003, S. 723

⁴³ Ebd., S. 269

⁴⁴ Ebd., S. 723

⁴⁵ Ebd., S. 724

⁴⁶ Ziegler, Vickie L.: Trial by Fire and Battle in Medieval German Literature, Camden House, Woodbridge 2004, S. 7; Jillings, Lewis: Ordal by Combat and The Rejection of Chivalry In Diu Crône, in: Spekulum, 51/2, 1976, S. 264; Bloomfield, S. 548

⁴⁷ Lemesle, Bruno: La pratique du duel judiciaire au XIe siècle: à partir de quelques notices de l'abbey Saint-Aubin d'Angers, in: Le règlement des conflits au Moyen Âge: XXXIe Congrès de la S.H.M.E.S., Angers 2000, Publication de la Sorbonne, Paris 2001, S. 149; Barthélemy, S. 11

Prozess des Ordals und dem Prozess des Kampfes darin, dass im Fall des Kampfprozess um eine Bekämpfung ging und nicht um eine Tortur, wie es üblich bei anderen Ordalien war.⁴⁸ Trotzdem wird der Kampf mehr für einen Untertyp des Ordals gehalten, wie auch an der Definition von Blommsfield ersichtlich ist. Er beschreibt ihn als ein Typ des Ordals, bei dem sich die Teilnehmer einem Kampf unterziehen und auf den Gott dringen müssen, damit er durch den Sieg über die Wahrheit des Anrechts einer Person entscheidet.⁴⁹ Aber die Frage nach seiner Position zwischen anderen irrationalen Beweismitteln bleibt unbeantwortet.

Wenn man den gerichtlichen Zweikampf nach der Gliederung der Ordale aufteilen wollte, dann beschreibt man der gerichtliche Zweikampf nach Bloomsfields Definition als ein mehrseitiges Ordal, da es um eine „Auseinadersetzung zweier oder mehrere Personen“⁵⁰ geht. Nach der Definition von Weidemann ist der gerichtliche Zweikampf ein gefährliches Ordal, weil es bei ihm zu Verletzungen kommen könnte. Es ist also ein Gottesgericht.⁵¹

Der gerichtliche Zweikampf ist eine Form des Kampfs, der in den Fällen des Mangels anderer Beweise benutzt wird und dessen Erfolg von der Entscheidung Gottes abhängig ist. Es ist aber notwendig den gerichtlichen Zweikampf von anderen Formen des Kampfs zu unterscheiden. Das Lexikon des Mittelalters erwähnt in der Definition des Zweikampfs einen speziellen Typ des Kampfs, den so genannte Schaukampf. Dieser Kampf hat keine Verbindung mit dem gerichtlichen Zweikampf und dient nur zur Unterhaltung. Die beste Definition für diesen Typ gibt uns Hully, der ihn als ein Turnier beschreibt. Die Turniere waren Sportkämpfe, in denen die Adeligen mit stumpfen Waffen ihre Kräfte maßen, mit der Absicht sich zu präsentieren und zu prahlen.⁵²

Aber nicht nur die Turniere sondern auch der Krieg ist mit dem Kampf verbunden. In der Beschreibung des Zweikampfs als ein Entscheidungsmittel erscheint der

⁴⁸ Tahloffer, Hans: *Fight Earnestly: The Fight-Book from 1459 AD*, transcription, translation, commentary by Jeffrey Hull, 2006, S. 379

⁴⁹ Die Definition von Hull sollte als Grunddefinition dienen. Er beschreibt der gerichtlichen Zweikampf als der Kampf vielleicht mit dem Absicht jemandem zu töten, in dem potenziell jeder gegen jedem kämpfen könnte, der man wegen eine Streitsache mit den Waffen führt um die Schuld des eines und die Unschuld des anderen zu prüfen. Tahloffer, S. 382; Bloomfield, S. 546

⁵⁰ Lexikon des Mittelalters, Band 9: Werla – Zypresse, Dtv., München 2003, S. 723

⁵¹ Weidemann, Curt: *Die Gottesurteile bei den Bantuvölkern, Sudanegern und Hamiten*, Weida 1909 passim, S. 14 zitiert aus Nottarp, S. 86

⁵² Tahloffer, S. 381

Begriff „kriegerischer Charakter des Kampfes“ und es ist offensichtlich, dass der Kampf und der Krieg sehr ähnlich sind. Dinzelbacher behauptet dazu: „Der Zweikampf schwankte bisweilen zwischen Gottesurteil und Orakeln, da er nicht nur Ermittlung vergangenen Geschehens dienen konnte, sondern auch zur Vorhersage eines künftigen Schlachtenausganges.“⁵³ Er geht weiter mit der Behauptung, dass die Germanen im Frühmittelalter ein Ergebnis der Schlacht als ein Ordal betrachteten. Als ein konkretes Beispiel nennt er einen Mythos über Langobarden, die die Vandalen durch das Ordal des Kampfes besiegt hätten.⁵⁴ Auch Helène Couderc-Barraud spricht über den ordalischen Charakter einer Schlacht. Trotzdem betont sie, dass der Kampf und der Krieg unterschiedlich sind. Sie beschreibt den gerichtlichen Zweikampf als einen rituellen Kampf und es ist gerade der Charakter eines Rituals, der den Zweikampf von dem Krieg unterscheidet. Das Duell ist nur eine Ausgestaltung des Krieges, der in die Gerichtsebene übertragen wird.⁵⁵

3.2. Geschichte des Zweikampfs mit Schwerpunkt auf den Beispielen vom 12. Jh.

Der Ursprung der Zweikämpfe sowie der Ursprung der Ordalien ist unbekannt. Baist beschäftigt sich in seinem Artikel mit der Frage ihrer Herkunft und nennt die Vermutung, dass der gerichtliche Zweikampf sich aus der Fehde entwickelt hat. Davon zeugt auch das Beispiel der germanischen Sippen, die ihre Fehden durch den Kampf lösten, wie das Zeugnis von Tacitus angibt.⁵⁶ Es ist auch der erste Beweis des gerichtlichen Zweikampfs auf dem Kontinent, behauptet Blommsfield. Als erste Erwähnung eines Kampfs außerhalb des Kontinents beschreibt Blommsfield die isländische Saga *hólmganga*. Es handelte sich um einen Zweikampf, der auf einer Insel stattfand. Diese Form des Ordals war aber auf Island früh verboten worden, ungefähr um das Jahr 1000.⁵⁷

⁵³ Dinzelbacher, S. 41

⁵⁴ Ebd., S. 41-42

⁵⁵ Courdec-Barraud, Helène: Le duel judiciaire en Gascogne d'après les cartulaires, in: Le règlement des conflits au Moyen Âge: XXXIe Congrès de la S.H.M.E.S, Angers 2000, Publication de la Sorbonne, Paris 2001, S. 108

⁵⁶ Baist, Gottfried: Der gerichtliche Zweikampf, nach seinem Ursprung und im Rolandslied, in: Romanische Forschungen 5, 1890, S. 436-437

⁵⁷ Bloomfield, S. 549-550

Im Laufe der Jahrhunderte kann man das Ordal durch den Zweikampf praktisch bei allen Völkern finden, z.B. wurde bei den Kelten neben anderen Ordalien der Kampf benutzt.

Auch bei allen germanisch-romanischen Völkern war der gerichtliche Zweikampf populär. Die salischen Franken in Frankreich benutzten den Zweikampf schon im 6. Jh.

Bei den Langobarden wurde der gerichtliche Zweikampf im 8. Jh. unter der Regierung des Königs Liutprand beschrieben. Auch in den Volksrechten der Alemannen, Baiern, Thüringern und Friesen oder Sachsen erscheint der Zweikampf als ein Gottesurteil.⁵⁸

Šindelář gibt Beispiele verschiedener gerichtlicher Zweikämpfe an. Er nennt einen gerichtlichen Zweikampf aus dem 6. Jh, der sich bei den Burgundians abspielte und deren Ursache die Leiche eines Hirschs war. Sehr populär war das Ordal durch Zweikampf in der Politik, wo es bei der Anklage des Verräters oder Mörders als ein Beweismittel diente, wie die Beispiele vom 7. und 9. Jh zeigen. Hier wurden zwei Frauen des Verrats und Mords anklage und mussten ihre Unschuld im Kampf, mit der Hilfe eines Vertreters, beweisen.⁵⁹ Auf dem Gebiet der Politik benutzte man der Zweikampf sehr oft als ein Ordal, besonders im Fall des Streits über Besitz. Es existiert das Beispiel von 834, als sich zwei Klöstern St. Denis und Fleury um das Eigentum stritten.⁶⁰

Einerseits benutzte die Kirche oft den Zweikampf zur Lösung ihrer Streitigkeiten, andererseits stellte sie sich gegen diese heidnischen Rituale. Darum schrieb der Erzbischof Agobard von Lyon im Jahre 817 einen Brief an Ludwig den Frommen, in dem er ein Verbot des Zweikampfs forderte. So wurde der gerichtliche Zweikampf im Jahre 855 für die Provinzen Lyon, Vienne und Arles verboten.⁶¹ Trotzdem war der gerichtliche Zweikampf weiter im Gebrauch.

Dies bezeugt auch das folgende Beispiel. Es handelt sich um einen relativ bekannten Zweikampf von 979, in dem zwei Grafen, Gero und Waldo, miteinander kämpfen müssen. Waldo fand in diesem Kampf der Tod.⁶²

⁵⁸ Nottarp, S. 266-267, S. 50, 52, 54 - 56

⁵⁹ Šindelář, Vladimír: *Velká kniha o soubojích a duelantech*, Regia, Praha 2004, S. 124-126

⁶⁰ Nottarp, S. 118

⁶¹ Ebd, S. 117

⁶² Ebd, S. 154

Nottarp erwähnt ein anderes Beispiel aus dem Jahr 1152 in Corvey, als Graf Hermann von Winzeburg erschlagen wurde und der des Mordes beschuldigte Graf Heinrich von Bodenburg seine Unschuld im gerichtlichen Zweikampf beweisen muss. Bei diesem Kampf wurde der Graf schwer verletzt und schließlich starb er an seinen Wunden.⁶³

Bekannt ist auch der gerichtliche Zweikampf in England von 12. Jh, den Šindelář beschreibt. Baron Henri de Essex beschuldigt Robert de Montfort des Verrats und der Desertion während des Kriegzugs von König Heinrich II. Der Kampf fand in Reading an einer Insel in der Mitte des Flusses Themse statt. Essex wurde verwundet und als tot erklärt. Die Mönche, die für seine Leiche sorgen sollten, entdeckten, dass er noch am Leben war. Sie heilten ihn und weil Essex als tot erklärt war, blieb er den Rest seines Lebens im Kloster.⁶⁴

Interessant ist auch der gerichtliche Zweikampf von 1191, über den Nottarp berichtet. Der Marschall Kaiser Heinrichs VI. forderte einen Straßburger Ministerialen aus unbekanntem Grund zum Zweikampf auf. Der Beklagte aber erschien nicht. Der Kaiser also lud ihn an seinen Hof vor. Der neue Termin war am 29. Dezember, trotzdem kam der Beschuldigte wieder nicht. Kaiser und Marschall warteten an der Straße auf ihn bis zum Sonnenuntergang. Schließlich wurde dieser Beschuldigte für seinen Ungehorsam bestraft und für friedlos erklärt, wobei er seine Ehre verlor, sein Gut konfisziert wurde und sein Weib von ihm geschieden wurde.⁶⁵

Im 12. und 13. Jh. erhob sich eine neue Welle des Widerstandes gegen die Zweikämpfe. Zuerst wurden im Jahre 1212 die Gottesurteile und Zweikämpfe in der Kirche oder auf Kirchhöfen verboten und auch die Teilnahme der Bischöfe daran wurde verboten. Drei Jahre danach, im Jahr 1215 auf dem vierten Laternkonzil, wurde offiziell ein Zweikampfverbot herausgegeben. Auch die anderen Länder ließen sich von diesem Verbot inspirieren und gaben ihre eigenen Verbotsgesetze heraus. Trotzdem benutzte man den gerichtlichen Zweikampf noch in folgenden Jahrhunderten als ein Beweismittel. In Frankreich blieb er bis ins 15. Jh. in Gebrauch, in Italien bis ins 13. Jh, in Ungarn bis ins 16. Jh. In England wurde der gerichtliche Zweikampf erst 1819 durch ein Gesetz verboten.⁶⁶

⁶³ Ebd, S. 169

⁶⁴ Šindelář, S. 126-127

⁶⁵ Nottarp, S. 174-175

⁶⁶ Ebd, S. 133-134, 136, 144, 189, 199

Nottarp fügt hinzu, dass sich später der gerichtliche Zweikampf in das Duell veränderte und zum privaten Brauch bei Ehrenstreitigkeiten benutzt wurde.⁶⁷

3.3. Regeln des Zweikampfs

Der gerichtliche Zweikampf ist eine gerichtliche Prozedur und als solche muss sie vorgeschriebenen Regeln folgen. Deswegen gibt es viele Rechtsbücher, die sich mit dem Zweikampf beschäftigen, wie z.B. die ältesten deutschen Rechtsbücher der *Sachsenspiegel* oder der *Schwabenspiegel* aus dem 13. Jh, Hans Talhoffers Fechtbuch von 1459, usw. In diesem Kapitel beschäftige ich mich mit diesen Regeln, die ich im zweiten Teil meiner Arbeit an den Ordalen durch Zweikampf in den ritterlichen Romanen von 12. Jh. applizierte. Deshalb entschied ich mich vorwiegend mit dem *Sachsenspiegel* zu arbeiten.

Der gerichtliche Zweikampf, wie die übrigen Ordale, benutzte man nur im Fall des Mangels anderer Beweise oder Zeugen. Außerdem gibt es Verbrechen, bei denen der gerichtliche Zweikampf oft als ein Beweismittel für die Wahrheit vorschreibt war. Nottarp beschreibt sie als schwere Verbrechen wie Hochverrat oder Treulosigkeit.⁶⁸ Der *Sachsenspiegel* spricht von drei Hauptverbrechen, bei denen man den gerichtlichen Zweikampf fordern kann. Zum einen ist es ein Verbrechen gegen den Frieden des Klägers, der auf des Königs Straße oder im Dorf passierte. Als zweites ist es die Gewalt am Kläger, wobei der Beklagte den Kläger verwundet hat und dieser durch seine Wunden oder Narben die Tat beweisen kann. Letztlich kann der Kläger den gerichtlichen Zweikampf auf Grund des Raubes verlangen.⁶⁹

Damit man den gerichtlichen Zweikampf durchführen kann, braucht man dazu eine Erlaubnis des Richters. Wenn der Richter seine Erlaubnis gibt, erklärt er

⁶⁷ Ebd, S. 136

⁶⁸ Ebd, S. 273;

Hans Talhoffer unterscheidet sieben Fällen, in den man der gerichtliche Zweikampf im Gebrauch bringen soll. Es handelt sich um Mord, Verrat, Ketzerei, Treulosigkeit, Verraten des Geheimnisses, Falschheit, Vergewaltigung der Frauen oder Jungfrauen. Talhoffer, S. 329

⁶⁹ „So mus he en schuldigen, das he den vride an im gebrochen habe, enzwedir uf des kuniges strase oder in dem dorfe. So schuldige he en abir, das he en gewundit habe unde di not an im getan, di he wol bewisen muge. So clage he vor bas, das he en beroubit habe sins gutis unde des genumen so vil, das is nicht er-gir ensi, is ensi wol kamphwerdig.“ *Sachsenspiegel*, Erstes Buch Landrecht, Artikel 63, S. 24v-25r

dem Kläger, wie er den Beklagten zum Kampf herausfordern soll. Der Kläger muss den Angeklagten am Kragen ziehen. Der Sachsenspiegel beschreibt es so: „*So vint man im zu rechte: gezogentlichen bi sime houbtloche.*“⁷⁰ Dann muss der Kläger dem Beklagten erklären, wessen er ihn beschuldigt. Er benutzt dazu folgende Form der Klage: „*Da sach ich selbe en selber unde beschriete en mit dem gerufte. Wil he des bekennen, das is mir lip. Unde bekennet hes nicht, ich wil is en beredin mit alle dem rechte, das mir das lantvolg irteilt odir die schephin, ab is undir kuniges banne is.*“⁷¹ Nach dieser Klage hat der Beklagte das Recht sich zu wahren und als Beweismittel seiner Unschuld einen Eid oder Zweikampf anbieten. Damit er aber den Zweikampf führen kann, muss er dazu die Einwilligung vom Kläger erhalten.⁷² Nottarp beschreibt auch eine andere Möglichkeit, wie jemand zum Kampf herausfordert werden kann. So geschah es im Fall des außergerichtlichen Prozesses, als der Kläger seinen Handschuh vor die Füße des Gegners warf und dieser solle ihn zur Annahme der Kampfaufforderung aufheben.⁷³

Dieser Handschuh sollte gleichzeitig als Kampfeinsatz gelten. Bei den gerichtlichen Prozessen dient Geld als Einsatz. Nottarp behauptet, dass beide Seiten jeweils einen Bürgen mitbringen, der für die Richtigkeit der Aussage mit seinem Leben oder Gut bürgen muss. Wer kann keinen Gast finden, wird für halbschuldig erklärt.⁷⁴ Anschließend wird das Datum des Zweikampfs festgelegt.

Zwischen der ersten Klage und der Leistung des gerichtlichen Zweikampfs muss eine bestimmte Frist vergehen. Diese Frist ist von der Herkunft der Kämpfer abhängig. Sachsenspiegel schreibt sechs Wochen für den Freien und vierzehn Tage für Dienstmänner vor.⁷⁵ Während dieser Frist müssen beide Parteien den Frieden bewahren, bricht einer von ihnen diesen Frieden, wird er nach dem Recht bestraft.⁷⁶ Nottarp sagt dazu, dass die Streitenden während der Frist in Haft genommen werden, damit man ihren Kontakt verhindert. Außerdem haben sie Zeit zu lernen,

⁷⁰ Ebd, S. 24v

⁷¹ Ebd, S. 25r

⁷² Ebd, S. 25r

⁷³ Nottarp, S. 274

⁷⁴ Ebd, S. 274

⁷⁵ Sachsenspiegel oder Sächsisches Landrecht, mit Uebersetzung und Reichhaltigem Repertoire von Dr. Carl Robert Saße, Verlagshandlung von Winter, Heilderberg 1848, Zweites Buch Landrecht, Artikel 3, § 2, S. 119-120; Vgl. Tahloff, S. 329-330

⁷⁶ Sachsenspiegel oder Sächsisches Landrecht, mit Uebersetzung und Reichhaltigem Repertoire von Dr. Carl Robert Saße, Verlagshandlung von Winter, Heilderberg 1848, Drittes Buch Ladrecht, Artikel 36, §1, S. 241

wie man mit den Waffen umgeht.⁷⁷ Wenn der Beklagte keine Waffen hat, hat er nach dem sächsischen Landesrecht die Möglichkeit den Richter um ein Schwert und Schild zu bitten.⁷⁸

Nach Nottarp sollen beide Streitenden mit ihren Freunden die Nacht vor dem Kampf in der Kirche verbringen. Am nächsten Tag hörten sie sich eine Messe an und die Waffen der Kämpfer wurden gesegnet. Nach diesen Prozeduren schreiten alle zum Kampfplatz.⁷⁹ Nottarp behauptet, dass der Prozess des Gottesurteils für alle zugänglich ist, oder mindestens muss er vor Zeugen stattfinden,⁸⁰ und darum hat er viele Zuschauer, deshalb der Kampfplatz dazu angepasst sein muss. Die Kampfplätze befinden sich an den öffentlichen Plätzen wie im Hof des Gerichtsherrn, auf dem Marktplatz, auf der Straße, in den Dörfern auf dem Kirchplatz, usw. Der Kampfplatz wird von Palisaden umgebaut, damit die Sicherheit der Zuschauer garantiert wird. Innen ist ein Ring, meistens ist er rechteckig, damit der Bewegungsraum der Kämpfer größer ist. Die Kämpfer dürfen diesen Ring nicht verlassen, sonst werden sie für besiegt erklärt.⁸¹ In diesen Ring kommen dann die Streitenden.

Bevor dem Kampf selbst stattfindet, wie der Sachsenspiegel sagt, müssen beide Kämpfer noch einmal vor dem Richter schwören, dass sie unschuldig sind und auf ihrer Seite die Wahrheit steht. Als Beweis dazu soll der Sieg im Kampf dienen.⁸² Anschließend kommt der zweite Eid, bei dem man schwört, dass man keine verbotenen Waffen oder Gegenstände und keine zauberischen Schutzmittel oder Hilfsmittel benutzen wird.⁸³ Dann werden die Rüstungen der Kämpfer von zwei Bevollmächtigten untersucht.⁸⁴

Nach dem Sachsenspiegel besteht die Rüstung aus Leinen und Leder, wobei die Kämpfer selbst entscheiden dürfen, wie viele Schichten sie tragen wollen. Kopf und Füße müssen aber frei bleiben, nur die Hände sind mit den dünnen Handschuhen bedeckt. Über diese Rüstung hat man einen ärmellosen Rock.

⁷⁷ Nottarp, S. 275

⁷⁸ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

⁷⁹ Nottarp, S. 275

⁸⁰ Ebd., S. 278

⁸¹ Ebd., S. 280-281

⁸² Sachsenspiegel, 1/63, S. 26r

⁸³ Nottarp, S. 277

⁸⁴ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

Die gewählte Waffe ist nach der Vorschrift des Sachsenspiegels ein Schwert, eins in der Hand und ein oder zwei andere Schwerte kann man im Gürtel haben. In der anderen Hand hat der Kämpfer ein rundes Schild aus Holz und Leder, das einen Buckel aus Eisen haben kann.⁸⁵

Wenn alles in Ordnung ist, kann man das Ordal selbst antreten.⁸⁶ Nottarp stellt die Uhr für den Anfang des Zweikampfs auf 6 oder 9 Uhr am Morgen oder spätestens am Mittag um 12 Uhr. Man kann mit dem Kampf noch bis 15 Uhr warten.⁸⁷ Auch die Wirkung vom Wetter nimmt der Sachsenspiegel in Kauf. Die Sonne soll nach der Vorschrift den Kämpfenden gleichmäßig zufallen.⁸⁸

Dann treten die Kämpfer in den Ring.⁸⁹ Nach dem Sachsenspiegel kommt der Kläger als Erster auf den Kampfplatz. Dann ist der Beklagte an der Reihe. Wenn aber der Beklagte nicht kommt, schickt der Richter zwei Schöffen in sein Haus, wo er sich zum Zweikampf vorbereitet soll, und laden sie ihn zweiten oder dritten Mal zum Kampf ein. Findet sich der Beklagte jedoch zu der dritten Einladung nicht ein, so soll der Kläger aufstehen und sich zum Kampf aufstellen. Dann soll er symbolisch zwei Schläge und einen Stich gegen den Wind vollstrecken, damit er als Sieger von dem Richter ausgerufen wird.⁹⁰

Im Verlauf des Gottesurteils darf niemand unter der Bedingung der Todesstrafe die Kämpfenden stören.⁹¹ Während des Kampfs, wie der Sachsenspiegel schreibt, haben die Kämpfer das Recht den Kampf in drei Fällen zu unterbrechen, wenn einer der Kämpfer zur Erde fällt, wenn einer verwundet wird oder um die Stange bittet. Dazu dienen die Sekundanten, die eine lange Stange tragen und durch deren Senkung der Kampf unterbrochen wird. Damit aber die

⁸⁵ Sachsenspiegel, 1/ 63, S. 25v

Nottarp beschreibt auch andere Waffen, die man bei den Zweikampf benutzt. Die Ritter im Frankreich und Spanien später zu Pferde mit dem Schwert und Lanze kämpfen. Die Bürgern und Bauern mit Kampfstock und Schild. Möglich ist auch die Kombination Schild mit Keule. Nottarp, S. 284-285

⁸⁶ Sachsenspiegel, 1/ 63, S. 25v

⁸⁷ Nottarp, S. 282

⁸⁸ „*Di sunne sal manen gliche teiln, wen si erst zusamne gen.*“ Sachsenspiegel, 1/63, S. 26r

Nottarp fügt die Position der Teilnehmer hinzu, dass der Beklagte ein Platz im Westen hat, der Kläger im Osten und der Kampfrichter steht in der Mitte des Rings. Nottarp, S. 277

⁸⁹ Vgl. Tahloffer, S. 332

⁹⁰ Sachsenspiegel, 1/63, S. 26r

⁹¹ Ebd., S. 25v

Sekundanten den Kampf unterbrechen können, brauchen sie die Erlaubnis vom Richter.⁹²

Die Frage, wie der gerichtliche Zweikampf enden soll, hat keine eindeutige Antwort. Gemäß Nottarp endet der Kampf nicht nur mit dem Tod eines der Kämpfenden, sondern auch wenn jemand über die Palisade gerät, wenn jemand seine Waffe verliert oder wegen Entkräftung, so dass der Kämpfer nicht weiterkämpfen kann. Auch Hully stimmt dieser Ansicht zu, wenn er sagt, dass die Kämpfe nicht so ernsthaft waren, dass sie mit dem Tod enden mussten.⁹³

Wenn es nicht möglich ist den Gewinner zu bestimmen, dann entscheidet der Richter über den Sieger.⁹⁴ Wenn der Kläger gewinnt, dann muss der Beklagte bestraft werden. Wenn der Kläger aber verliert, dann wird der Beklagte durch eine Bußzahlung entschädigt.⁹⁵

Es gibt auch die Fälle, in denen man sich den Zweikampf nicht unterziehen muss. Die wichtigste Rolle bei dem gerichtlichen Zweikampf spielt die Herkunft der Kämpfer. Sachsenspiegel sagt dazu, dass der mit höherem Geburtsstand den niedriger Geborenen zum Zweikampf herausfordern kann, ohne dass der niedrig Geborene das Recht hat dieses abzulehnen. Wenn aber der niedriger stehende Mann einen mit höherer Stellung in der Gesellschaft auffordert, kann dieser den Zweikampf abweisen.⁹⁶ Außer der Herkunft untersucht man auch die Familienbeziehungen zwischen den Kämpfern. Nach Sachsenspiegel können Verwandten nicht miteinander kämpfen, wenn sie auf Reliquien schwören, dass ihre Verwandtschaft zu nahe ist.⁹⁷ Auch die unehelich Geborenen haben kein Recht sich dem gerichtlichen Zweikampf zu unterziehen.⁹⁸ Ein Fremder, der einem anderen

⁹² Ebd, S. 25v

⁹³ Nottarp, S. 289; Tahloffer, S. 379;

Majer lehnt diese Behauptung ab. Nach ihm verliert der Mann, der besiegt wurde, die Ehre und Amt, durfte keine Waffen und Rüstung und noch andere Ritterzeichen tragen, durfte nicht mehr reiten und keinen Bart scheren. Dass ist für ihn ein hinreichender Grund dafür, dass man lieber sich nicht ergeben.

Majer, Friedrich: Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtliche Zweikampf in Deutschland, Jena 1975, S. 266-268,

⁹⁴ Nottarp, S. 290

⁹⁵ Sachsenspiegel, 1/ 63, S. 26r

⁹⁶ Ebd, S. 25r

⁹⁷ „*Kamphes mag ouch ein man sime mage bewerin, ab sie beide mage sin, also das hes selb sibende gewere uf den heiligen, das si also nae mage sin, das si durch recht nicht zu samne vechten suln.*“ Sachsenspiegel, 1/ 63, S. 25v

⁹⁸ „*Alle, di unelich geborn sin oder sich rechtelos gemacht haben, di enmugen keine vormunden gehaben an irre clage noch anirme kamphe.*“ Sachsenspiegel, 1/48, S. 20v

Gericht unterworfen ist, kann auch die Aufforderung zum Zweikampf abweisen.⁹⁹ Schließlich kann den Zweikampf kann der ablehnen, der aus Schwäche des Körpers oder wegen Wunden nicht kämpfen kann.¹⁰⁰

Zur Ablehnung des Zweikampfs kann es auch kommen, wenn der Kläger seine Aufforderung zum Kampf erst nach Mittag macht. Daraus geht hervor, dass die Klage früher, d.h. vor Mittag gemacht werden muss.¹⁰¹

In einigen Fällen kann aber die Person nicht selbst kämpfen und muss folglich jemanden finden, der an seiner Stelle kämpft. Nottarp gibt als Beispiele Jugendliche, Alte, Kranke und Krüppel, die von der Kampfpflicht befreit sind. Die zweite Gruppe enthält Frauen, Geistliche oder Juden, also die Personen, die kein persönliches Kampfrecht haben.

Als Vertreter kann, nach Nottarp, ein Verwandter auftreten. Wenn aber kein Verwandter existiert, hat der Beklagte das Recht einen Lohnkämpfer zu mieten.¹⁰² Sachsenspiegel behauptet diese für Geld kämpfenden Leute sind Rechtlose. Dies überträgt sich gleichzeitig auf ihre Kindern.¹⁰³

Schließlich gibt es einen speziellen Fall, bei dem man auch einen Vertreter nutzen kann. Dies geschieht im Fall der Beklagung eines Toten von einem Verbrechen. Wenn jemand erscheint, der für den Toten kämpfen will oder wenn die Verwandten einen Lohnkämpfer finden, dann kann ein solcher Zweikampf stattfinden.¹⁰⁴

3.4. Spezielle Art des Zweikampfs

Ich definierte oben die Regeln für einen traditionellen Mann gegen Mann Zweikampf. Es gibt aber die Fälle, wenn der Kampf modifiziert wird und nicht gewöhnlich passiert.

Der spezielle Typ des Ordals durch Kampf ist ein gerichtlicher Zweikampf eines Mannes gegen eine Frau. Nottarp behauptet, dass Frauen normalerweise nicht

⁹⁹ Sachsenspiegel oder Sächsisches Landrecht, mit Uebersetzung und Reichhaltigem Repertoire Von Dr. Carl Robert Saße, Verlagshandlung von Winter, Heilderberg 1848, Drittes Buch Landrecht, Artikel 26, §2, S. 231

¹⁰⁰ „... ab hes vor lemde den kamph volbrenge mag.“ Sachsenspiegel, 1/63, S.25r

¹⁰¹ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25r

¹⁰² Nottarp, S. 298

¹⁰³ Sachsenspiegel, 1/38, S. 19r

¹⁰⁴ „Isus mus man einen toten wol wern, ab man en beredin wil. Mit kemphin mag sich ein man wol wern alsus.“ Sachsenspiegel, 1/49, S. 21r

an dem Kampf teilnahmen. Wenn die Notwendigkeit erschien und die Frau zum Ordal durch Zweikampf gezwungen wurde, dann fand sie einen Vertreter, der für sie kämpfen sollte. Der Vertreter war oft ihr Verwandter oder wenn sie keinen solchen Vertreter hatte, mietete sie einen Lohnkämpfer, der an ihrer Stelle kämpfte. Nottarp erwähnt auch die Möglichkeit, dass die Frauen wie die Männer miteinander kämpfen können. Es gibt aber keinen Beweis dafür, dass diese Praktik in Gebrauch war.¹⁰⁵

Was aber geschah und dafür lassen sich Beweise finden, ist der gerichtliche Zweikampf zwischen Mann und Frau. Nottarp beschreibt ihn als einen speziellen Typ des Kampfs, der seine eigenen Regeln hatte. Wegen der Ungleichheit der Körperkräfte stand der Mann bis zum Nabel in einer Grube. Diese Grube war so eng, dass er sich nur rundherum drehen konnte. Seine linke Hand wurde auf dem Rücken festgebunden, damit er sie nicht bewegen konnte, und in der rechten Hand hatte er einen Kolben. Mit diesem Kolben versuchte er die im Ring kreisende Frau zu treffen. Die Frau befand sich in einem Kreis, indem sie sich bewegen kann. Ihre Waffe ist ein Stein in einem Tuch.

Als zweites Beispiel gab Nottarp den Fall an, wenn die Frau oder der Mann drei Waffen hatten und mit diesen Waffen versuchten sie aufeinander einzuschlagen. Wenn jemand geschlagen wurde, verlor er seine Waffe. Wer alle drei Waffen verlor, verlor auch den Kampf und der Sieger konnte ihn selbst töten oder töten lassen.¹⁰⁶

4. Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf in deutscher Literatur

Ziegler behauptet, dass der gerichtliche Zweikampf in der Literatur sehr populär war. Weil die Konflikte zwischen dem Guten und dem Bösen im Zentrum jeder epischen Geschichte stehen, bieten die Zweikämpfe ein Schlachtfeld für solche Konflikte und erregten ein großes narratives Interesse.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Nottarp, S. 294

¹⁰⁶ Ebd., S. 295-296

¹⁰⁷ Ziegler, S.1

Für meine Arbeit ist die deutsche Literatur wichtig, weil dort die Gottesurteile durch Zweikampf ziemlich verbreitet sind. Hüpper-Dröge ist der Meinung, dass schon das *Hildebrandslied* und das *Muspilli* verdeckte Hinweise auf Formen des gerichtlichen Zweikampfs enthalten.¹⁰⁸ Jillings findet die Gottesurteile durch gerichtlichen Zweikampf in folgender Literatur: im *Rolandslied*, wo er über ein explizit definiertes Ordal durch Zweikampf spricht; dann in *Iwein* von Hartmann von Aue, wo der Zweikampf die Funktion des Beweismittels hat; in Konrads von Würzburg *Der Schwanritter*, wo die Prinzessin einen Vertreter für den Kampf wegen des Streits um Besitz fand. Ein Duell zwischen Mann und Frau ist, nach seiner Meinung, in *Apollonius* von Tyrland beschrieben. In Kontrast dazu stellt Jillings den Zweikampf in *Tristan*, wo das Gottesurteil kritisch berschieben wird. Außerdem sieht er die Kritik des Gottesurteils durch gerichtlichen Zweikampf auch in *Der Ring* von Heinrich Wittenweiler. Aber die echte literarische Ablehnung des ritterlichen Ordals durch Zweikampf sieht er in *Diu Crône* von Heinrich von Türlin, damit beschäftigt er sich in seinen Studien.¹⁰⁹ Ziegler nennt die Ordale durch Zweikampf in den Werken *Rolandslied* aus dem 12. Jh, in *Karl der Grosse* aus dem 13. Jh. und *Karlmeinet* aus dem 14. Jh. sowie in *Tristan*.¹¹⁰

Es ist also offensichtlich, dass die Gottesurteile im relativ langen Verlauf der Zeit in deutscher Literatur populär bei den Dichtern waren und dass sie sich zu den wichtigsten Themen der mittelalterlichen Werke hinzufügen.

4.1. Ordale durch Zweikampf in Hartmanns von Aue Iwein

Iwein ist im Original eine altfranzösische Romanze von Chrétien de Troyes, die ein Teil des Artuszyklus ist. Im 12. Jh. wurde dieses Werk von dem deutschen Dichter Hartmann von Aue bearbeitet. Die Popularität des Werks bei der mittelalterlichen Gesellschaft war hoch und dank dieser gehörte es zu einem der beliebtesten ritterlichen Romane im Deutschland.¹¹¹

¹⁰⁸ Hüpper-Dröge, Dagmar: Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für „Kampf“, „Kämpfer“, „Waffen“, in: Frühmittelalterliche Studien 18, 1984, S. 653

¹⁰⁹ Jillings, S. 269-271

¹¹⁰ Ziegler, S. 9-10

¹¹¹ Sullivan, J.M.: The Lady Lunete: Litaratry convetions of counsel and the cirticism of counsel in Chrétien's Yvain and Hartmann's Iwein, in: Neophilologus 85, 2001, S. 335

Die Artusromane sind bekannt für eine übereinstimmende Handlungsstruktur, wo ein Held durch einen kummervollen Weg sich selbst finden muss. Diesem Schema entspricht auch *Iwein*. Selbmann teilt das Werk in zwei Handlungszyklen, der erste der mit Iweins Heirat mit Laudine und seinen Abschied endet, der zweite erzählt von Iweins Abenteuer.¹¹²

Für meine Arbeit ist der zweite Handlungszyklus der wichtigere, weil hier alle Kämpfe passieren, über die ich in den folgenden Kapiteln spreche. Cramer teilt den zweiten Handlungszyklus in drei „Unmachtzustände.“ In dem ersten geht es um einen Alierskampf (Lohnangebot) und die Befreiung von Löwen, wobei das Thema dieses Teils Land, Frauen und Recht ist. Der zweite Unmachtzustand beschäftigt sich mit dem Thema Land und Recht. Es geht um den Kampf mit Harpin (Lohnangebot) und die Befreiung Lunetes. Der letzte Teil handelt von dem Thema Frauen und Recht und beschreibt den Kampf mit den Riesen und die Befreiung von 300 Frauen (Lohnangebot) sowie den Kampf mit Gawein. Cramer sieht in der zweiten Befreiung einen Kampf für das Recht, d.h. der Kampf mit Drachen, der Kampf für Lunete und der Kampf gegen Gawein.¹¹³ Dieser Aussage kann ich nur in den letzten beiden Fällen zustimmen, weil ich den Kampf gegen den Drachen nicht für einen Kampf um das Recht halte. Ruh betrachtet nur die Befreiung von Lunete und den Kampf gegen Gawein als Gerichtskämpfe¹¹⁴, was auch mit meiner Meinung korrespondiert.

Ruh definiert den Kampf zwischen Gawein und Iwein also als einen gerichtlichen Zweikampf.¹¹⁵ Hasty gibt zu, dass die Ursache des Kampfs der Streit um Besitz ist, aber er ist der Meinung, dass der Kampf in Wirklichkeit nichts zu tun hat mit dem Streit über das Erbe, sondern er meint, dass das Ziel des Kampfs eine Selbsterfindung und Selbstglorifizierung ist.¹¹⁶ Ich stimme mit der Ansicht von Ruh und McGonegby überein, aber nicht mit der Ansicht von Hasty. Ich meine, dass das Ziel des Kampfs die Gerechtigkeit ist und keine Selbsterfindung oder

¹¹² Selbmann, Rolf: Strukturschema und Operatoren in Hartmanns *Iwein*, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 50, 1976, S. 61

¹¹³ Cramer, Thomas: „Saelde“ und „êre“ in Hartmanns *Iwein*, in: Euphorion 60, 1966, S. 42, zitiert aus Selbmann, S. 64

¹¹⁴ Ruh, Kurt: Höfische Epik des deutschen Mittelalters: Erste Teil: Von den Anfängen bis zu Hartmann von Aue, in: Grundlagen der Germanistik 7, 1967, S. 156, zitiert aus Selbmann, S. 64

¹¹⁵ McGonegby, Patric M.: Adventure und Anti-adventure in Ulrich von Zatzikhoven's *Lanzelet* and Hartmann von Aue's *Iwein*, in: Germanic Review 57/2, 1982, S. 66

¹¹⁶ Hasty, Ray Will: Hartmann von Aue's „*Iwein*“: An Adventure of Paradox, in: Pacific Coast Philology 22/1, 1987, S. 24-26

Selbstglorifizierung. Meiner Meinung nach geht es in diesem Fall um ein klassisches Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf, was ich im folgenden Kapitel beweise.

Nach Ruh ist der Kampf um Lunetes Unschuld ein Gerichtskampf. Sullivan beschreibt es sogar als ein „iudicium dei“, d.h. als ein Gottesurteil, in dem Iwein als Lunetes „champion“ auftritt. Iwein, als ein Vertreter von Lunete, tötet die Kläger und gewinnt den Prozess. Das Ergebnis dieses Kampfs ist die Befreiung von Lunete und der Beweis ihrer Unschuld.¹¹⁷ Ich bin auch der Meinung, dass es sich um ein echtes Ordal durch gerichtlichen Zweikampf handelt und ich gebe dazu die Beweise.

Ich beschäftige mich auch mit dem Kampf mit dem Riesen Harpin. Selbmann sieht in diesem Kampf Iweins Bedürfnis den Leuten zu helfen, speziell im Fall, wenn es sich um Gaweins Schwester handelt. Selbmann hält diesen Kampf für eine soziale Rittertat.¹¹⁸ Ich stimme der Meinung zu, dass Iwein den Leuten helfen will und deshalb führte er den Kampf. Außerdem betrachte ich diesen Kampf als ein Gottesurteil und nicht nur als eine gewöhnliche Rittertat. Schon die Erscheinung des Riesen zur rechten Zeit indiziert einen göttlichen Eingriff. Noch dazu gibt es mehrere Merkmale, dass es um ein Gottesurteil geht, was ich ebenfalls zu beweisen versuche.

Außer diesen drei wichtigen Kämpfen arbeite ich auch mit den anderen, die in der Geschichte von Iwein beschrieben werden, der Kampf gegen zwei Riesen und der Zweikampf Kalogrenant gegen König Ascalon sowie Iwein gegen König Ascalon.

McGonegby stellt der Kampf gegen den Riesen in Verbindung mit „Joie de la court“. Mit der Niederlage der Riesen bringt Iwein die Situation in Pesme in Ordnung. Er versucht die Gesellschaft gutzumachen und die Gerechtigkeit herzustellen.¹¹⁹ Ich meine, dass Iwein diesen Kampf hauptsächlich für sich selbst führen will, die anderen Gründe sind nebensächlich. Deshalb betrachte ich diesen Kampf als kein Ordal. Ich begründe meine Ansicht in den folgenden Kapiteln.

¹¹⁷ Sullivan, J.M.: The Lady Lunete: Litaratry convetions of counsel and the cirticism of counsel in Chrétien's Yvain and Hartmann's Iwein, in: Neophilologus 85, 2001, S. 349

¹¹⁸ Selbmann, S. 79-80

¹¹⁹ McGonegby, S. 67

Zudem bin ich der Meinung, dass die Kämpfe mit König Askalon keine Gottesurteile sind. Davon zeugt auch die Behauptung von Sullivan, der sagt, dass Kalogrenant, als auch Iwein, um die persönliche Ehre und den Ruhm kämpfen.¹²⁰

In den folgenden Kapiteln beweise ich also, ob es sich um ein Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf handelt oder nicht und ich begründe meine Entscheidung.

Schließlich habe ich eine kleine Bemerkung zur Chronologie meiner Arbeit. Die unten genannten gerichtlichen Zweikämpfe sind nicht in chronologischer Ordnung, sondern werden nach dem Niveau ihres ordalischen Charakters zusammengestellt. D.h. die Beispiele, die am meisten mit den Regeln des gerichtlichen Zweikampfs für Gottesurteile übereinstimmen, werden anfangs beschreiben. Aus diesem Grund beginne ich mit dem Ordal durch Zweikampf, der im Buch als letzter genannt wird.

4.1.1. Der erste Zweikampf

Diesen ersten gerichtlichen Zweikampf, der in der chronologischen Ordnung der Geschichte als letzter passiert, möchte ich am Anfang besprechen, weil, wie ich schon oben sagte, die Folge der Gottesurteile in meiner Arbeit von ihrem ordalischen Charakter abhängig ist. Dieser Kampf hat das höchste Niveau des ordalischen Charakters, wodurch er zu einem Gottesurteil rechnet. Ich halte diesen Zweikampf für ein typisches Beispiel für ein Gottesurteil in der Form, über die der Sachsenspiegel berichtet, obwohl es hier ein paar Missverhältnisse mit den Vorschriften gibt. Dennoch überwiegt eine Gleichheit mit den Regeln, was von einem Ordal durch Zweikampf zeugt.

Schon die Ursache des Kampfs stimmt mit den vorgeschriebenen Regeln überein. Für die Verurteilung des Zweikampfs als ein Beweismittel muss ein schweres Verbrechen verübt werden. Grund dieses gerichtlichen Zweikampfs ist ein Streit um Besitz zwischen zwei Schwestern nach dem Tod ihres Vaters, der Graf von Schwarzen Dorn. Die ältere Schwester will sich des Anteils der Erbschaft, der der Jüngeren gehören soll, mit Gewalt bemächtigen. Im Text steht: „*Nû wolde diu alte die jungen mit gewalte von dem erbe scheiden, daz dienen solt in*

¹²⁰ Sullivan, Joseph M.: Kalogreant/Calogrenant, Space, and Communication in Hartmann's Iwein and Chrétien's Yvain, in: Seminar 42/1, 2001, S. 12

beiden.“(5635-5634)¹²¹ Mit anderen Worten will die Ältere der Jüngere um das Erb berauben, was ein Verbrechen ist. Eine Anklage bei Diebstahl definiert der Sachsenspiegel als einen der drei Gründe, in welchen man zum Zweikampf herausgefordert werden kann.¹²² Dass dieses auch der Jüngeren bewusst ist, beweisen ihre Worte: „*wil dû mich mînes guotes und mîner êren behern. des will ich mich mit kampfē wern.*“(5646-5648)¹²³ Sie schlägt also den gerichtlichen Zweikampf als Lösung ihres Streits vor, weil sie überzeugt ist, dass nach dem Recht der Besitz ihr gehören soll und Gott eine solche Ungerechtigkeit verhindern muss. Ihre Behauptung bestätigen die Versen 5640-5641: „*swester, disen ungemach den sol dir got verbieten.*“¹²⁴ Also schon in der Ursache des Streits und auch in der Berufung auf Gott kann man die ordalische Natur des folgenden Kampfs beobachten.

Weiter stimmt mit den Regeln auch die folgende Situation mit den Vertretern im Kampf überein. Wenn zwei Frauen einen Kampf führen wollen, dann brauchen sie normalerweise einen Vertreter, der für sie kämpft. Es war auch möglich aber nicht gewöhnlich, dass die Frauen selbst kämpfen, was ich im Kapitel „Spezielle Art des Zweikampfs“ beschreibe. Aber nach den Regeln des Zweikampfs, über den Nottarp referiert, haben die Frauen kein Recht sich dem Kampf zu unterziehen. In solchem einem Fall müssen ihre Verwandte oder ein Lohnkämpfer für sie kämpfen.¹²⁵

Diese Regel mit dem Vertreter wird auch in Hartmanns Buch beachten. Beide Frauen sind sich bewusst, dass ihre physische Schwäche ihnen nicht ermöglicht den Kampf selbst zu führen. Dazu sagt die jüngere Schwester: „*ichn vihte niht, ich bin ein wîp.*“(5649)¹²⁶. Darum müssen sie einen Vertreter für sich suchen. Die jüngere Schwester behauptet, dass sie einen Kämpfer findet, der sie schützen wird: „*dieswâr ich vinde wol den man der mir durch sîne hovescheit die gnâde niemer widerseit ern beschirme mich vor dir.*“(5652-5655)¹²⁷ Sie empfiehlt ihrer Schwester, dass sie auch einen solchen Mann finden soll. Sie macht es und wählt als ihren Vertreter Gawain aus. Auch die Jüngere wollte Gawain als ihren Vertreter haben,

¹²¹ Hartmann von Aue: Iwein: Text und Übersetzung, Walter de Gruyter Verlag, Berlin 2001, S. 102

¹²² Sachsenspiegel, 1/63, S. 25r

¹²³ Hartmann von Aue, S. 102

¹²⁴ Ebd, S. 102

¹²⁵ Nottarp, S. 298

¹²⁶ Ebd, S. 102

¹²⁷ Hartmann von Aue, S. 102

der aber hat seinen Dienst der zweiten Schwester versprochen, darum muss sie einen anderen Kämpfer suchen. Sie entschied sich den Ritter mit dem Löwen, d.h. Iwein, um Hilfe zu bitten. Während der Reise, bei der sie ihn sucht, erkrankt sie und wird von der Tochter ihres Verwandten abgelöst, die endlich Iwein auffindet. Sie erklärt ihm die Situation und fragt ihn, ob er ihr helfen könnte. Iwein stimmt unbedenklich zu: „*ich tuon vil gerne swes sî gert, sô verre mich der lîp gewert.*“(6069-6071)¹²⁸

Interessant ist in diesem Fall die Auswahl der Vertreter. Wie schon oben gesagt wurde, als Vertreter treten am meisten Verwandte oder Lohnkämpfer auf. Im Text steht, dass Gawain und Iwein nicht die Verwandten der Frauen sind, trotzdem werden sie für sie kämpfen. Die andere Möglichkeit, ob es um Lohnkämpfer geht, ist auch nicht so eindeutig. Es handelt sich hier nicht um den typischen Lohnkämpfer, weil keine von den Schwestern ihnen für ihren Dienst Geld anbietet. Meiner Meinung nach wird die Zusage der Hilfe von den Rittern eher auf den persönlichen Sympathien der Kämpfer zu den Frauen gegründet.

Der Tatsache, dass die Frauen nicht selbst den Kampf führen werden und einen Vertreter dazu finden, zeugt von dem ordalichen Charakter des Kampfs, trotz die Auswahl der Kämpfer nicht völlig den Regeln entspricht. Meine Ansicht dazu ist, dass die den Frauen dienenden Kämpfer der literarischen Tradition dieser Zeit entsprechen müssen, d.h. sie müssen für Gerechtigkeit und Ehre und nicht für Geld kämpfen und darum versprechen sie den Frauen ihre Hilfe im Kampf.

Alle gerichtlichen Zweikämpfe müssen sich vorm Gericht abspielen. In diesem Fall kommen die Streitenden zu König Artus Hof. Es ist also offensichtlich, dass die höchste Instanz, die auf den Ablauf des Gottesurteils aufpassen wird, der König Artus selbst ist. Diese also stimmt mit den Regeln der Gottesurteile perfekt überein.

Die Schwestern kommen zu dem König Artus. Die Jüngere gibt der Älteren die Möglichkeit, ihr den Besitz zu überlassen, den sie ihr rauben will. Sonst beschuldigt sie sie des Diebstahls: „*sô mac sî mit minnen vil wol von mir gewinnen swaz sî des mînen ruochet, swâ sîz ze rehte suochet: nîmt sî mir dar über iht, dazn lâze ich âne clage niht.*“(5731-5736)¹²⁹ Dieser Prozess der Klage stimmt den

¹²⁸ Ebd, S. 110

¹²⁹ Ebd, S. 104

Vorschriften des Sachsenspiegels für die Klage bei dem Ordal zu. Hier wird beschrieben, dass der Kläger seine Beschuldigung vor dem Gericht vortragen muss und dann muss er die Erlaubnis des Gerichts dazu bekommen, damit er den Zweikampf führen kann. Wenn er diese Einwilligung bekommt, bezichtigt er durch eine spezifische Form den Beklagten der Tat. Die richtige Klageform sowie das Ziehen des Beklagten am Kragen, wie es Sachsenspiegel beschreibt,¹³⁰ fehlt aber in Iweins Geschichte.

Nach dem Kläger kommt der Beklagte an der Reihe. Er hat das Recht sich vor dem Gericht zu verteidigen und die Anklage abzulehnen.¹³¹ Das macht auch die ältere Schwester in *Iwein*.

Nach dem Text lehnt ihre Schwester die Anklage ab und schwört, dass die Jüngere ihr niemals etwas abgeben wollte: „*do begunde sî vil tiure swern, sin geteilte ir niemer niht mite.*“ (5740-5741)¹³² Nachdem der König Artus beide Parteien anhörte, gibt er seine Erlaubnis zum Zweikampf und kommt zur Feststellung der Frist.¹³³

Artus setzt diese Frist auf vierzig Tage „*im wol vierzec tage kampfes müeze bîten*“ (5744-5745)¹³⁴ Erzähler spricht dann über sechs Wochen: „*nû wart der kampf gesprochen über sehs wochen.*“ (5755-5756)¹³⁵ Diese stimmt mit der Frist, die auch der Sachsenspiegel vorschreibt, sechs Wochen für Freie, vierzehn Tage für Dienstmänner überein.¹³⁶ Dass die Frist der Frauen sechs Wochen entspricht, ist logisch, weil beide von adeliger Herkunft sind. Ihr Vater war der Graf von Schwarzen Dorn¹³⁷, darum zählen sie zu der höhere Klasse, zu den Freien, und haben einen Anspruch auf die längere Frist. Nach dieser Frist müssen die Frauen mit ihren Vertreter zu Artus Hof kommen, damit man den Kampf durchführen kann. Also auch hier an der Anzahl der Tage der Frist kann man sehen, dass es sich um ein Ordal handelt.

Nottarp erwähnt, dass man die Nacht vor dem Kampf in der Kirche verbringen soll, dann am Morgen eine Messe hören und schließlich die Priester um

¹³⁰ Sachsenspiegel, 1/63, S. 24v-25r

¹³¹ Ebd, S. 25r

¹³² Hartmann von Aue, S. 104

¹³³ Ebd, S. 104

¹³⁴ Ebd, S. 104

¹³⁵ Ebd, S. 104

¹³⁶ Sachsenspiegel, 2/3, § 2, S.119-120

¹³⁷ Hartmann von Aue, S. 102

Segnung seiner Waffen bitten soll.¹³⁸ Nichts von diesem aber passiert in Iwein. Die Ritter und die Frauen schreiten geradewegs zum Kampfplatz. Dort befinden sich König Artus und sein Hofstaat, denn gewöhnlich gab es Zuschauer beim Kampf, wie behauptet Nottarp.¹³⁹ Nach dem Sachsenspiegel sollen jetzt beide Parteien schwören, dass sie im Recht sind. Dann schwören sie, dass sie keine verbotenen oder zauberhaften Mittel benutzen.¹⁴⁰ Diese Eide fehlen hier. Was aber Erzähler beschreibt ist der Versuch den Streit zu schlichten: „*und begunden den künec biten daz er die altern baete daz sîz durch got taete und der jungern teilte mite.*“ (6918-6921)¹⁴¹ Diese Bitte aber kommt von den Zuschauern und nicht von den Streitenden. Die ältere Schwester lehnte eine Aussöhnung ab. Im Text wird es so beschrieben: „*des verzêch sî im mit selhem site daz er die bete muose lân.*“ (6922-6923)¹⁴² Es gibt also keine andere Möglichkeit als das Gottesurteil durch Zweikampf auszuführen.

Nottarp setzt den Beginn des Kampfes am Morgen, um 6 oder 9 Uhr fest.¹⁴³ Das stimmt auch mit dem Zweikampf zwischen Gawein und Iwein überein. Erzähler behauptet, dass das Duell gegen Morgen begann: „*Sich huop wider morgen mit manlîchen sorgen dirre angestlîcher strît*“ (7235-7238)¹⁴⁴ Außerdem sagt er: „*Sît daz der kampf wesen sol, sô zimt in daz beiden wol daz sî enzît strîten.*“ (6977-6979)¹⁴⁵ Wenn der Kampf also nicht verhindert werden kann, muss man mit dem Duell anfangen. Nach dem Sachsenspiegel sollen die Waffen beider Kämpfer kontrolliert werden¹⁴⁶, ob sie in Ordnung sind. Die Kontrolle der Ausrüstung der Kämpfer spielt eine wichtige Rolle und soll nicht bei dem Gottesurteil ausgelassen werden. Trotzdem geschieht es nicht mit den Waffen der Helden. Hier kontrolliert niemand, ob die Waffen verzaubert sind oder sie den Regeln entsprechen. Meiner Meinung nach soll dieses sein, weil der Glaube an die Ehrlichkeit der Helden unstrittig ist und deshalb erwartet niemand, dass die Helden Zauberwaffen oder andere Hilfsmittel verwenden werden.

¹³⁸ Nottarp, S. 275

¹³⁹ Ebd., S. 278

¹⁴⁰ Sachsenspiegel, 1/63, S. 26r; Nottarp, S. 277

¹⁴¹ Hartmann von Aue, S. 125

¹⁴² Ebd., S. 125

¹⁴³ Nottarp, S. 275

¹⁴⁴ Hartmann von Aue, S. 130

¹⁴⁵ Ebd., S. 126

¹⁴⁶ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

Was die Auswahl der Waffen betrifft, erlaubt der Sachsenspiegel nur zwei mögliche Waffen die man im gerichtlichen Zweikampf benutzt darf, es sind ein Schwert und ein Schild. Beide Waffen müssen den Vorschriften entsprechen. Schwert und Schild sind auch die typischen Waffen, die die Helden während des Kampfs in Gebrach nehmen.¹⁴⁷ Nichtsdestoweniger handelt es sich nicht um die wichtigsten und gewöhnlichsten Waffen, weil sie erst im zweiten Teil des Kampfs an die Reihe kommen. Die erste benutzte Waffe ist eine Lanze. Sachsenspiegel erwähnt nicht über die Möglichkeit, dass man beim Kampf eine Lanze gebraucht. Nottarp beschreibt den Gebrauch der Lanzen bei den Kämpfen zu Pferde, die sich unter Ludwig dem Frommen entwickelten und in Frankreich oder Spanien üblich waren. Der Kampf zu Pferde mit dem Schwert und der Lanze wurde aber nur für die Ritter reserviert.¹⁴⁸ Gewein und Iwein sind beide Ritter also ist es logisch, dass sie mit den ritterlichen Waffen kämpfen werden. Weil der erste Teil zu Pferde geschieht, ist dazu die passende Waffe eine Lanze. Außer Schwert, Schild und Lanze haben beide auch eine Rüstung.¹⁴⁹ Die Rüstung der Helden ist hier aber nicht detailliert beschrieben, deswegen kann man nicht bestimmen, ob sie den Vorschriften des Sachsenspiegels für die Kampfrüstung entspricht. Man kann aber sagen, dass die Waffen, die beide Helden im Kampf benutzten, im Einklang mit den Vorschriften für das Ordal durch Zweikampf sind.

Das Schema des Verlaufs der Kämpfe ist praktisch typisch für alle Zweikämpfe, die von Aue in *Iwein* beschreibt, aber nicht so typisch für den Verlauf anderer real beschriebener Gottesurteile. Man beginnt den Kampf zu Pferde mit der Lanze und später kommt man zu dem Kampf zu Fuß mit den Schwertern und den Schilden. Dieses Schema des gerichtlichen Zweikampfs fand ich aber in keinen realen Beispielen der Zweikämpfe. Wie ich oben erwähnte, spricht nur Nottarp über die gerichtlichen Zweikämpfe zu Pferde. Meiner Meinung nach inspiriert sich hier von Aue an den Turnieren, bei denen der Kampf zu Pferde sehr populär war. Möglicherweise könnte im Gebrauch der Kampfszene zu Pferde eine literarische Absicht des Autors liegen. Allerdings bleibt der Kampf zu Pferd für das Gottesurteil ungewöhnlich, außer der literarischen Bearbeitung. Auf der anderen Seite ist das Duell mit dem Schwert und Schild ein typisches Beispiel für ein Ordal.

¹⁴⁷ Hartmann von Aue, S. 126

¹⁴⁸ Nottarp, S. 284

¹⁴⁹ Hartmann von Aue, S. 128

Neben dem Wechsel der Waffen passierte während des Kampfes auch ein anderes wichtiges Ereignis, das sich bei dem Gottesurteil ereignen kann. Von Aue beschreibt, dass beide Helden von dem Kampf erschöpft sind und eine Pause brauchen: „*in hete diu müede benomen sô gar den lîp und die kraft daz sî des dûhte ir rîterschaft diu waere gar ân êre, und envâhten dô niht mêre.*“ (7242-7246)¹⁵⁰ Nach dieser Pause kämpfen die Helden weiter.

Auch der Sachsenspiegel ermöglicht den Kämpfern eine Pause. Der Unterbrechung des Kampfs war aber nur in drei Fällen möglich. Erstens wenn einer der Kämpfer zu Boden fällt, wenn einer verwundet wurde ist oder wenn man darum bittet. Die Pause war nur mit der Erlaubnis des Richters möglich.¹⁵¹ Gawein und Iwein aber unterbrechen den Kampf aus keinem dieser drei Gründe und zudem bitten sie nicht um Artus Einwilligung. Sie sind nur müde, darum unterbrechen sie den Kampf. Nach den Regeln konnte man sich dieses nicht erlauben. Das Benehmen beider Kämpfer ist also ein Widerspruch zu den Vorschriften für den gerichtlichen Zweikampf.

Von Aue beschreibt, dass während des Kampfs die jüngere Tochter mit den Kämpfern Mitleid hat und König Artus bittet den Kampf zu beenden: „*heiz den kampf lâzen sîn.*“ (7315) Der König aber wehrt ihr Verlangen ab: „*done wold ers niht volgen.*“ (7335)¹⁵² Deswegen müssen die Helden weiterkämpfen. Darin kann man die Macht des Richters sehen. Er hat das Recht den Kampf zu beenden oder weiterführen zu lassen.

Wie lange der gerichtlichen Zweikampf dauern soll ist nicht sicher, Sachsenspiegel schweigt darüber und Nottarp legt die Frist bis zum Sonnenuntergang fest. In seinen Notizen erwähnt er aber, dass die Kämpfe auch mehrere Tage dauern können.¹⁵³ Die Situation mit dem gerichtlichen Zweikampf zwischen Iwein und Gawein ist folgende: sie kämpfen miteinander bis zur Nacht, dann ist der Kampf unterbrochen und er soll am nächsten Tag weitergehen. Während der Nacht entdecken sie ihre Identitäten, weil sie bis diesem Moment nicht wussten, mit wem sie kämpfen. Sie erkennen in sich die Freunde, die sie einst waren, und deshalb wollen sie am nächsten Tag nicht gegeneinander kämpfen. Sie

¹⁵⁰ Ebd, S. 130-131

¹⁵¹ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

¹⁵² Hartmann von Aue, S. 132

¹⁵³ Nottarp, S. 289

streiten sich darüber wer den Kampf gewinnen soll, was auch König Artus hört.. Artus fragt sie nach ihrer Situation und sie erklären ihm alles. Danach sagt Gawein: „und geloubet mir daz ich iu sage: her erz gehabet an dem tage, mich hete brâht in arbeit mîn unreht und sîn vrûmekheit. Diu juncvrouwe hât rehtes niht vûr die man mich hie vehten siht: ir swester ist mit rehte hie. sô half ouch got dem rehten ie: des waer ich tôt von sîner hant, het ez diu naht niht erwant.“(7621-7630)¹⁵⁴ Mit diesen Worten also fasst Gawein das Ergebnis des gerichtlichen Zweikampf zusammen. Wenn die Nacht nicht käme, fiel er und würde den Kampf verlieren. Das wäre das Zeichen des Gottes, das die jüngere Schwester im Recht ist. Mit diesen Worten beweist auch Gawein den ordalischen Charakter dieses Kampfs, weil er zugibt, dass der Gott über den Sieger entscheiden sollte.

Trotzdem ist es schließlich nicht Gott, der über das Ergebnis dieses gerichtlichen Zweikampfs entscheidet sondern König Artur. Artur sagt seinen Rittern: „ir müezent an mich den strît lâzen beide, durch daz ich iu bescheide daz iuch des wol genüezet und sich ouch mir wol vüezet.“(7648-7652)¹⁵⁵ Dann lädt er beide Schwestern und Zeugen ein, damit er seine Entscheidung vortragen kann. Artus nutzt die Geltung seiner Macht und Stellung, damit er den gerichtlichen Zweikampf beenden und ein Ergebnis bestimmen kann. Er behauptet: „der strît ist lâzen her ze mir.“(7690)¹⁵⁶ Nach seinem Befehl endet der Streit zwischen den Schwestern so: „ich lâze iu iuwer guot, und iuwer swester habe daz ir. (...) gehellen wir zwêne in ein (ez giht mîn neve Gâwein daz er den sige verloren habe), sô kumt ir des strîtes abe mit schanden unde ân êre. sus ist ez iemer mêre iuwer prîs und iuwer heil, lât ir ir mit minnen ir teil.“(7688-7702)¹⁵⁷ Die ältere Schwester wagt sich nicht die Entscheidung des Königs in Frage zu stellen. Deshalb stimmt sie zu: „nû tuot dermite weder minre noch mê niuwan daz iu rehte stê. beide ich wil und muoz sî wern, sît daz irs niht welt enbern. ich teil ir liute unde lant: des sît ir bürge unde pfant.“(7710-7716)¹⁵⁸ Danach antwortet der König: „daz sî getân.“(7717)¹⁵⁹ Mit diesen Worten ist also der Streit beendet. Man sieht hier, dass das nicht Gott ist, dessen Ergebnis die Streitigkeit entscheidet, sondern die weltliche Macht, die hier

¹⁵⁴ Hartmann von Aue, S. 136

¹⁵⁵ Ebd, S. 138

¹⁵⁶ Ebd, S. 138

¹⁵⁷ Ebd, S. 138-139

¹⁵⁸ Ebd, S. 139

¹⁵⁹ Ebd, S. 139

König Artus repräsentiert. Nichtsdestoweniger handelt es sich um einen klassischen Fall des Gottesurteils durch Zweikampf. Nottarp bestätigt, dass in den Fällen, in denen es schwierig war über den Sieger zu entscheiden, diese Rechtskraft an die höchste Instanz übergeht.¹⁶⁰ Diese höchste Instanz ist gewöhnlich der Richter, im diesem Fall ist es König Artus.

Nottarp gibt zu diesem Fall auch ein Beispiel vom Jahre 1131, als in Rennes ein gerichtlicher Zweikampf passierte. Die Kämpfer konnten ihren Streit nicht anders lösen als durch den Zweikampf. Deshalb trafen sie sich am festgesetzten Tag auf dem Kampfplatz, wo sie miteinander kämpften. Weil sie aber so kräftig und beharrlich kämpften, war es schwierig über den Sieger zu entscheiden. Die Parteien brachen den Kampf ab und beschlossen mit Zustimmung des Gerichtsherrn eine Vereinbarung über dem Ende des Kampfs.¹⁶¹

Wenn man dieses Beispiel mit dem Kampf zwischen Iwein und Gawein vergleicht, dann sieht man, dass beide Kämpfe sehr ähnlich sind, obwohl der eine nur eine literarische Bearbeitung und der andere ein reales Beispiel ist. Nichtsdestoweniger kann man dank dieses Beispiels die ordalische Natur des Zweikampfs zwischen Iwein und Gawein bestätigen. Dazu zeugt auch der Fakt, dass dieses Ordal den Vorschriften des Sachsenspiegels oder den Regeln, die Nottarp in seiner Arbeit angibt, mehr oder wenig folgt. Meiner Meinung nach könnte man also diesen Zweikampf für ein typisches Beispiel des Gottesurteils durch Zweikampf halten.

4.1.2. Der zweite Zweikampf

Diesen zweiten gerichtlichen Zweikampf halte ich ebenfalls für ein Gottesurteil. Als Beweis dazu dient die Tatsache, dass dieses Urteil mehrere Elemente hat, die ähnlich sind wie das erste Gottesurteil. Allerdings gibt es auch hier Unterschiede, deshalb betrachte ich es als besser dieses Urteil gesondert zu analysieren.

Die Ursache, warum der Zweikampf geführt werden soll, ist in diesem Fall eine Beschuldigung von Verrat. Lunete, eine Dienerin von Königin Laudine, Iweins

¹⁶⁰ Nottarp, S. 290

¹⁶¹ Ebd, S. 131

Gemahlin, wird des Verrats beschuldigt und zum Tode verurteilt. Sie befindet sich in der Haft in einer Kapelle. Von Aue sagt darüber: „*wand sî gevangen ûf den lîp in der kapellen lac.*“(4016-4017)¹⁶² Iwein geht zu dieser Kapelle und weint über sein Unglück. Dieses Klagen hört Lunete, sie beklagt sich über ihr Unglück und erzählt ihm darüber: „*vür eine verrâtaerinne bin ich dâ her in geleit: daz lantvolc hât ûf mich geseit eine schult sô swaere: und ob ich schuldec waere, sô waer ich grôzet zûhte wert.*“(4048-4053)¹⁶³ Aus diesen Worten geht hervor, dass Lunete von den Leuten und ihrer Herrin als Verräterin beschuldigt wurde. Interessant ist die Ursache der Anklage von Laudine. Lunete erklärt es so: „*dô mîn vrouwe ir man nam, der ir nâch wâne wol gezam und sî dar nâch niht wol enlie, dô begâben sî mich nie mit tægêlicher arbeit, sine zigen mich der valscheit, daz ez schüefe niuwan mîn list daz ir sus missegangen ist.*“(4119-4126)¹⁶⁴ Ich finde diesen Grund für eine Anklage von Verrat ein bisschen bizarr. Laudine beschuldigt Lunete, die sie zur Heirat mit Iwein überzeugte, der Falschheit, weil Iwein sie verließ. Meiner Meinung nach ist es also nicht eine typische Klage von Verrat. Nichtsdestoweniger geht es um ein schweres Verbrechen. Eine Klage von Hochverrat gehört, nach Nottarp,¹⁶⁵ zu den Gründen um einen gerichtlichen Zweikampf zu erklären, obwohl der Sachsenspiegel dazu nichts erwähnt. Es geschieht auch in *Iwein*, dass Lunete von drei Männern zum gerichtlichen Zweikampf herausgefordert wird. Sie erzählt: „*wan ez sint drî starke man die mich alle sprechent an.*“(4085-4086)¹⁶⁶ Schon diese Ursache des Kampfs zeugt von seinem ordalischen Charakter. Außerdem kann man mehrere Beweise, die diese Theorie bestätigen, in der folgenden Analyse finden.

Auch in diesem Kampf gibt es das Problem mit der Frau als Kämpfer. Wie ich schon die Meinung von Nottarp erwähnte, hatte die Frau im Mittelalter kein Kampfrecht. In diesem Fall muss sie einen Vertreter suchen, der für sie kämpfen wird.¹⁶⁷ Außer dem Problem mit dem Kampfrecht einer Frau muss auch die physische Disposition einer Frau in Kauf genommen werden. Gesehen mit den Augen der mittelalterlichen Gesellschaft ist die Frau schwach, deswegen kämpft sie nicht. Dieser Ansicht vertritt Lunete selbst: „*wan ich bin leider ein wîp, daz ich*

¹⁶² Hartmann von Aue, S. 74

¹⁶³ Ebd, S. 74

¹⁶⁴ Ebd, S. 75-76

¹⁶⁵ Nottarp, S. 273

¹⁶⁶ Hartmann von Aue, S. 75

¹⁶⁷ Nottarp, S. 298

mich mit kampfē iht wer.“(4072-4073)¹⁶⁸ Aus diesem Grund brauchte sie einen Vertreter, den sie aber nicht finden kann: „ *so enist ouch niemen der mich ner.*“(4074)¹⁶⁹ Als Iwein erkennt, dass sich seine Freundin Lunete in Haft befindet, verspricht er ihr seine Hilfe. Praktisch sagt Iwein Lunete einen Sieg zu: „*dieswâr ich trûwe wol gesigen an den rîten allen drin, die iuch geworfen hânt her in.*“(4224-4226)¹⁷⁰ Lunete findet folglich ihren Vertreter für den zukünftigen Kampf und damit erfüllt sie die Bedingungen des Ordals durch gerichtlichen Zweikampf.

Die Frage, warum Iwein ihr die Hilfe verspricht, ist gleich wie im vorherigen Zweikampf. Iwein ist nicht ihr Verwandter und Lunete bezahlt ihn nicht für den Kampf. Dennoch fühlt sich Iwein für ihre Situation verantwortlich und meiner Meinung nach, will er deshalb für sie kämpfen. Also sein Grund ist nicht nur die persönliche Sympathie oder ein ritterlicher Kodex, sondern auch das Gefühl der Schuld für ihre Situation.

Interessant ist in diesem Fall eine andere Sache, die die Behauptung bestätigt, dass Frauen kein Kampfrecht hatten. Als Iwein Lunete zur Hilfe kommt, steht vor der Kapelle ein Scheiterhaufen, wo Lunete hingerichtet werden soll.¹⁷¹ D.h. Lunete hat kein Recht sich durch den Kampf zu retten, sie ist bereits zum Tod verurteilt. Wenn Iwein nicht für sie kämpfen würde, dann stirbt sie im Feuer und nicht auf dem Kampfplatz. Ein Gottesurteil durch Zweikampf darf also nur ein Mann führen.

Wie gewöhnlich, muss am Anfang jedes Prozesses eine Klage sein. Die Klage gegen jemanden muss nach den Regeln des Sachsenspiegels bei dem Richter erhoben werden, der entscheiden muss, ob sie berechtigt ist oder nicht und dann dem gerichtlichen Zweikampf einwilligen muss.¹⁷² In diesem Fall ist aber durch den Text nicht offensichtlich, wie die Klage über Lunete passiert und wo ihre Richtigkeit bestimmt wird. Möglicherweise war es die Königin Laudine oder ein anderer Richter. Sicher ist, dass die Männer ihre Anklage am Hof vortrugen. Lunete erwähnt sich darüber in ihrer Sprache: „*swelhe drî die tiursten man sich von dem*

¹⁶⁸ Hartmann von Aue, S. 75

¹⁶⁹ Ebd, S. 75

¹⁷⁰ Ebd, S. 76

¹⁷¹ Ebd, S. 94 (5155-5156)

¹⁷² Sachsenspiegel, 1/63, S. 24v

hove naemen an daz sîz bereden wider mich...“(4147-4149)¹⁷³ Daraus ergibt sich, dass die Klage auf dem Hof erhoben wurde und deshalb gilt sie als offiziell. Davon zeugt auch die Bestimmung der Frist des Zweikampfs, weil die Frist nur ein Richter feststellen kann. Diese ganze Klage über Lunete halte ich also für eine Klage, die man bei dem Gottesurteil vortragen muss, damit man die Erlaubnis zum gerichtlichen Zweikampf bekommen kann. Deswegen, meine ich, geht es hier um ein Gottesurteil.

Problematisch ist aber die Frage der Frist, denn die Länge der Frist steht im Widerspruch zu den Vorschriften des Sachsenspiegels. Lunete bekommt sechs Wochen um einen Kämpfer zu finden. Sie sagt: *„daz ich in sehs wochen mich mit kampfe lôste.“*(4160-4161)¹⁷⁴ Die Frist von sechs Wochen ist besonderes, weil nach dem Sachsenspiegel können sechs Wochen nur für die Freien vorschrieben werden. Die Frist für die Dienstmänner ist nur vierzehn Tage.¹⁷⁵ Trotzdem bekommt Lunete sechs Wochen, obwohl sie nur ein Dienstmädchen ist. Warum aber Lunete so eine Ausnahme erhält, steht in dem Text nicht.

Der zweite Unterschied gegenüber den Regeln ist der Ort des Kampfs. Wenn Iwein Lunete zur Hilfe kommt, damit er für sie kämpft, fährt er nicht zum Kampfplatz, sondern zurück zu der Kapelle. Von Aue beschreibt es: *„un was ouch deste kruzener stunt zuo der kapellen komen.“*(5146-5147)¹⁷⁶ D.h. der Platz für den Kampf befindet sich vor der Kapelle und es wurde kein spezieller Ort dafür ausgespart. Trotzdem ist die Königin zugegen und weil sie als eine der höchsten Autoritäten in Gerichtsstreits gilt, geschieht schließlich der Zweikampf vor einem Richter oder eher einer Richterin. Das ist im Einklang mit den Regeln und deshalb kann dieser Kampf als ein Gottesurteil betrachtet werden.

Nottarp beschreibt, dass die Nacht vor dem Kampf die Streitenden in der Kirche verbringen, die Messe hören und ihre Waffen segnen lassen sollen.¹⁷⁷ Iwein macht dieses Ritualen in keinem Kampf, darum entschiede ich mich dieses in den nächsten Kämpfen nicht mehr zu erwähnen. Nach dem Sachsenspiegel muss vor dem Kampf der Kläger noch einmal seine Klage erheben und der Beschuldigte

¹⁷³ Hartmann von Aue, S. 76

¹⁷⁴ Ebd., S. 76

¹⁷⁵ Sachsenspiegel, 2/3, § 2, S. 119-120

¹⁷⁶ Hartmann von Aue, S. 94

¹⁷⁷ Nottarp, S. 275

muss auf seine Unschuld schwören.¹⁷⁸ In diesem Fall beschuldig die Königin Lunete nicht. Lunete wird von einem von den Männern beschuldigt, dass sie: „*sî ir vrouwen verriet daz sî von ir êren schiet.*“ (5251-5252)¹⁷⁹

Dann hat Lunete die Chance sich zu verteidigen. Sie behauptet: „*herre, daz vergelt iu got: der weiz wol daz ich disen spot und diese schande dulde ân alle mîne schulde; und bite des unsern herren daz sî iu müezen werren niuwan als ich schuldec sî.*“ (5233-5239)¹⁸⁰ Diese Klage und ihre Leugnung zeugt von dem ordalischen Charakter des Urteils. Dass bestätigt auch das Benehmen des Edelfräuleins der Königin. Sie wendet sich zu Gott und bittet ihm um Gerechtigkeit: „*got herre, wie biten dich vil verre, daz dû uns rechest an deme der uns unser gespilen neme. wir heten ir vrume und êre: nune habe wir nieman mêre der dâ ze kemenâten umb uns getürre râten daz uns mîn vrouwe iht quotes tuo, als beide spâte unde vruo diu vil getriuwe Lûnete unser liebiu gspile tete.*“ (5205-5216)¹⁸¹ Es ist natürlich keine Verteidigung von Lunete, trotzdem ist es für das Urteil wichtig. Einerseits motivieren diese Worte Iwein härter zu kämpfen, andererseits erklären sie die Stellung der Gesellschaft zu Gott. Das Edelfräulein sieht Gott als einzige Instanz, die über den Streit entscheiden kann. Dieser Glaube an den allwissenden Gott und seine Gerechtigkeit bestätigt den ordalischen Charakter des Kampfs.

Auch in der Zeitvorgabe für den Kampf ist in Ordnung. Als Iwein zur Kapelle kam, *ez was wol um mitten tac* (5150)¹⁸² Der Kampf fängt also gegen Mittag an, was mit der Zeit übereinstimmt, die Nottarp erwähnt.¹⁸³ 12 Uhr ist die Stunde, die für den Beginn des gerichtlichen Zweikampfs zulässig ist.

Was aber nicht zulässig ist, ist der Zahl der Kämpfenden. Normalerweise führen den Zweikampf zwei Kämpfer aus, üblicherweise die Männer. Das ist logisch, weil schon die Bezeichnung „Zweikampf“ andeutet, dass es hier um einen Kampf zwischen zwei geht. Dies bestätigt auch das Beispiel des ersten Zweikampfs zwischen zwei Frauen, bzw. zwischen ihren Vertretern Iwein und Gawein. Im Kampf für Lunete ändert sich aber dieses Schema. Iwein muss mit *drî starke*

¹⁷⁸ Sachsenspiegel, 1/63, S. 26r

¹⁷⁹ Hartmann von Aue, S. 95

¹⁸⁰ Ebd, S. 95

¹⁸¹ Ebd, S. 76

¹⁸² Ebd, S. 94

¹⁸³ Nottarp, S. 282

man (4086)¹⁸⁴ kämpfen. Der Kampf passiert also zwischen einer Frau, bzw. ihrem Vertreter Iwein und drei anderen Kämpfern. Es stellt sich die Frage, wie üblich es war den Kampf zwischen mehreren Leuten zu führen. Nottarp behauptet in seinen Notizen, dass es in Frankreich Kämpfe mit ungleicher Zahl der Kämpfer gab.¹⁸⁵ Sachsenspiegel schweigt über diese Praktiken und ich fand kein reales Beispiel eines solchen Kampfs. Lunete selbst meint, dass es gegen die Regeln ist: „*diz ist gar wider den siten daz einer kempfe drî man.*“ (4326-4327) und geht weiter mit der Behauptung, dass: „*die liute habent sich joch dar an daz zwêne sîn eines her.*“ (4328-4329)¹⁸⁶ Die Aussage, dass dieser Kampf gegen die Vorschriften ist, kann man also nicht bestätigen aber auch nicht widerlegen.

Dennoch muss Iwein sich diesem Kampf unterziehen. Er hat keine Angst den Kampf zu führen, weil er an göttliche Gerechtigkeit glaubt. Er sagt: „*waenet ir daz ich eine sî? Got gestuont der wârheit ie.*“ (5274-5275)¹⁸⁷ Man kann also sehen, dass der Kampf zwischen Iwein und den Männern wirklich ein Gottesurteil ist, weil der Glaube an Gott hier nicht fehlt, umgekehrt, sie wird in diesem Prozess präsentiert.

Wie ich schon in dem vorherigen Duell erwähnte, ist das Schema des Verlaufs des Kampfs immer gleich. In diesem kleinen „Krieg“, wo ein Mann gegen drei kämpft, beginnt man auch mit dem Kampf zu Pferde mit der Lanze. Dann kommt man zu dem Kampf zu Fuß mit Schwert und Schild. Über die Problematik des Kampfs zu Pferde im Gebrauch bei Gottesurteilen sprach ich schon in dem ersten Zweikampf, deswegen will es ich hier nicht wiederholen. Was ich aber wiederholen will, ist die Tatsache, dass auch hier die Untersuchung der Waffen vor dem Kampf fehlt.¹⁸⁸ Weil aber diese Sache nie in den Kämpfen in Iwein erscheint, will ich mich damit hier und in anderen Kämpfen nicht mehr beschäftigen.

Die Wahl der Waffen ist gleich mit dem vorherigen gerichtlichen Zweikampf. Während des Kampfs zu Pferde benutzt man die Lanzen, dann geht man zum Schwert und Schild über. Schwert und Schild sind, nach dem Sachsenspiegel, die typischen ordalischen Waffen¹⁸⁹, der Gebrauch von Lanzen während des

¹⁸⁴ Hartmann von Aue, S. 75

¹⁸⁵ Nottarp, S. 283

¹⁸⁶ Hartmann von Aue, S. 78

¹⁸⁷ Ebd, S. 96

¹⁸⁸ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

¹⁸⁹ Ebd, S. 25v

gerichtlichen Zweikampfs ist weniger gewöhnlich. Außer den Waffen haben die Kämpfer auch eine Rüstung.¹⁹⁰

Während des Kampfes geschieht es, dass der Löwe sich befreit und sich in den Kampf einschaltet. Er tötet einen von den Männern und stellt sich neben Iwein. Von Aue beschreibt es folgendermaßen: „*Dô dûhte den lewen er hete zît sich ze hebenne an den strît, und lief ouch sâ den gnâden man vil unbarmeclichen an und zarte im daz îsen.*“ (5375-5379)¹⁹¹ Jetzt ist der Kampf ausgeglichen, weil *zwêne wider zwein* (5397)¹⁹² kämpfen. Ein Tier nimmt normalerweise nie an den Gottesurteilen teil. Allerdings beschreibt Šindelář einen Fall, wo ein Tier durch „Zweikampf“ den Tod seines Herrn rächte. Es handelt sich in Wirklichkeit nicht um einen Kampf im echten Sinn, trotzdem definiert ihn Šindelář als ein Gottesurteil durch Zweikampf. Die Hauptperson in diesem Kampf ist ein Windhund, der seinen toten Herr rächen wollte. Wenn sein Herr heimtückisch von Ritter Marquer getötet wurde und seine Leiche im Wald heimlich begrabt wurde, brauchte der treue Hund Hilfe, damit sein toter Herr gefunden werden konnte. Weil aber keine Beweise existierten, die die Schuld des Ritters Marquer bewiesen, entfloh der Ritter ohne Strafe. Schließlich wurde der Hund das Mittel des Gottesurteils, weil er den schändlichen Ritter biss und tötete, als er den Ritter auf der Straße traf.¹⁹³

Wenn man Iweins Kampf mit diesem Fall vergleicht, dann sieht man, dass das Tier von Gott ausgewählt wurde um seinem Herrn zu helfen. Trotzdem gibt es hier einen Unterschied. Der Windhund rächt seinen Herrn nach seinem Tod durch den Kampf mit dem Mörder, während der Löwe mit Iwein im Kampf direkt kämpft. Außerdem gilt dieses von Šindelář beschriebene Beispiel als eine Kuriosität und kann nicht als ein echtes Gottesurteil durch Zweikampf betrachtet werden. Deshalb ist auch der Kampf des Löwen in dem gerichtlichen Zweikampf nicht real und könnte hier nur für die Gradierung des Kampfs und für bessere Unterhaltung der Leser dienen. Zudem ist die Möglichkeit nicht sehr realistisch, dass sich im mittelalterlichen Europa ein gezähmter Löwe befindet. Deshalb muss ich konstatieren, dass dieser Kampf des Löwen ein bisschen den ordalischen Charakter des Kampfs stört.

¹⁹⁰ Hartmann von Aue, S. 96-98

¹⁹¹ Ebd Aue, S. 98

¹⁹² Ebd, S. 98

¹⁹³ Šindelář, S. 128-129

Das Ende des Kampfs hebt aber die oradalische Natur dieses Urteils heraus. Einer von den Männern wurde vom Löwen getötet und die anderen Zwei werden von Iwen überwunden. Die Männer also verloren und Iwein ist der Sieger, d.h. Lunete muss befreit werden.

Interessant ist hier die Beschreibung der Folgen durch die Niederlage. Von Aue erzählt: „*Nû was ez ze den zîten site daz der schuldegaere lite den selben tût den der man solde lîden den er an mit kampfe vor gerihte sprach, ob ez alsô geschach daz er mit kampfe unschuldec wart.*“ (5429-5435)¹⁹⁴ Nach diesem Gesetz werden beide Männer *ûf den rôst geleit* (5437).¹⁹⁵ D.h. sie werden mit der Todesstrafe bestraft. Wie sowohl Nottarp als auch der Sachsenspiegel sagen, bekommt nach dem Gesetz der Schuldige nach dem Kampf eine Strafe.¹⁹⁶

Im Vergleich dieses gerichtlichen Zweikampfs mit dem ersten ist diese weniger real als die erste. In einigen Fällen folgt von Aue nicht den Vorschriften für das Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf, sondern lässt sich von seiner Phantasie treiben. Die Klage, die Situation vor dem Kampf sowie das Ende hat aber offensichtlich einen ordalischen Charakter. Was aber nicht so richtig mit dem Verlauf des Zweikampfs bei dem Gottesurteil übereinstimmt, ist die Eingliederung des Löwen im Kampf. Meiner Meinung nach geht es in diesem Fall mehr um eine interessante literarische Bearbeitung als um ein Bedürfnis der Realität zu folgen. Trotzdem überwiegen in diesem zweiten gerichtlichen Zweikampf die Merkmale eines Gottesurteils und deswegen neige ich der Meinung zu, dass es sich um ein Ordal handelt.

4.1.3. Der dritte Zweikampf

Der dritte gerichtliche Zweikampf hat im Vergleich zu dem zweiten vorherigen einen nicht so großen ordalischen Charakter. Trotzdem möchte ich auch diesen als ein Gottesurteil definieren, weil es hier Merkmale gibt, die typisch für ein Gottesurteil durch Zweikampf sind und diese Merkmale hinreichend sind dafür, dass man über ein Ordal sprechen kann.

¹⁹⁴ Hartmann von Aue, S. 99

¹⁹⁵ Ebd, S. 99

¹⁹⁶ Nottarp, S. 291; Sachsenspiegel, 1/63, S. 26r

Als erstes Beispiel führe ich die Ursache des Zweikampfs an. Ein Burgherr, mit dem sich Iwein während seiner Reise trifft, wurde von einem Riesen beraubt. Der Riese Harpin stahl dem Burgherrn sein Gut, plünderte sein Land und nahm seine sechs Söhne in Haft, wobei er zwei von ihnen töten ließ. Die anderen vier Söhne will der Riese am nächsten Tag töten. Als Grund dient dem Riesen die Ablehnung des Burgherrn seine Tochter mit ihm zu verheiraten.

Nach dem Recht begeht Harpin sogar drei schwere Verbrechen. Das erste ist eindeutig ein Diebstahl, das zweite ist nicht so evident, trotzdem existiert es. Meiner Meinung nach ist das zweite Verbrechen des Riesen ein Verbrechen gegen den Frieden einerseits des Burgherrn, andererseits seiner Kinder. Außerdem tötete Harpin zwei Söhne, d.h. er begeht einen Doppelmord. Einen Diebstahl und ein Verbrechen gegen den Frieden definiert der Sachsenspiegel als schweres Verbrechen, bei dem man einen gerichtlichen Zweikampf anordnen kann¹⁹⁷. Über das Verbrechen des Mordes erwähnt der Sachsenspiegel nichts, trotzdem bin ich überzeugt, und Talhoffer bestätigt meine Meinung¹⁹⁸, dass ein Mord zu den schwerwiegendsten Verbrechen gehört. In diesem Fall hat man also das Recht den Riesen zum Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf herauszufordern.

Der Burgherr will jemanden finden, der ihn rächen kann. Hier sieht man seine Notwendigkeit einen Vertreter für den Kampf zu haben. Warum der Burgherr nicht selbst kämpfen kann, erklärt er nicht. Nach Nottarp haben die Alten oder Kranken das Recht sich einen Vertreter für den Kampf zu mieten¹⁹⁹. Es ist möglich, dass der König zu alt für einen Kampf ist oder er könnte auch krank sein. Die Ursache bleibt aber ungeklärt. Dennoch findet der Burgherr seinen Vertreter Iwein. Nach dem Klagen des Mannes verspricht Iwein seine Hilfe: „*wil ich in durch iuch bestân, durch mîner vrouwen hulde, und durch iuwer unschulde.*“ (4800-4802)²⁰⁰. Iwein hat aber eine Bedingung, der Riese muss sich am frühen Morgen einfinden, weil er am Mittag seine Hilfe in einem anderen Kampf versprochen hat. Der Burgherr stimmt damit zu und Iwein wird sein Vertreter im folgenden Kampf. Es stellt sich die Frage, ob ein Lohnkämpfer Bedingungen stellen kann. Weil dieser aber ein Lohnkämpfer ist, erwartet man, dass er Bedingungen zu seinem Lohn

¹⁹⁷ Sachsenspiegel, 1/63, S. 24v-25r

¹⁹⁸ Talhoffer, S. 329

¹⁹⁹ Nottarp, S. 298

²⁰⁰ Hartmann von Aue, S. 87

stellen kann. Was mit anderen Anforderungen des Kämpfers passiert ist nicht sicher. Ob Iwein ein Recht hat, nach den Vorschriften um diese zu bitten, ist unklar. Auch hier nimmt Iwein kein Geld für seinen Dienst. Wie in den anderen Fällen ist seine Motivation zum Kampf nicht klar, trotzdem meine ich, dass er es wegen seines ritterlichen Kodex macht. Er ist also kein typischer Lohnkämpfer, den man im Fall des Gottesurteils benutzt.

Iwein hat Sorgen über den folgenden Kampf und wendet sich an Gott. Er glaubt an seine Gerechtigkeit: „*nû gebe mir got guoten rât, der mich unz her geleitet hât, daz ich mich beidenthalp bewar sô daz ich rehte gevar.*“⁽⁴⁸⁸⁹⁻⁴⁸⁹²⁾²⁰¹ Sein Glaube an Gott gibt seinem Kampf mit dem Riesen den Charakter des Ordals. Dies bestätigen auch seine Worte, die er an den Burgherr adressiert, damit er ihn beruhigt: „*dieswâr, herre, ob ich mac, ich ledige unser gesellen. got sol diesen vellen: er ist ein unbescheiden man. mich sterket vaste dar an iuwer reht und sîn hôchvart, daz dui ie sô grôz wart.*“⁽⁴⁹⁵⁸⁻⁴⁹⁶⁴⁾²⁰² Auch vor dem Kampf wiederholt Iwein, dass Gott, wenn er gerecht sein will, den bösen Riesen fallen lässt: „*und will sîn unser trehten nâch rehtem gerihte pflegen, sô sît ir schiere gelegen.*“⁽⁵⁰¹⁴⁻⁵⁰¹⁶⁾²⁰³ Iwein ist überzeugt, dass die Entscheidung über das Ergebnis des Kampfs nur Gott selbst machen kann. Gott muss gerecht sein, wie der Glaube der mittelalterliche Gesellschaft behauptet. Darin kann man den Kern der Idee des Gottesurteils durch gerichtlichen Zweikampf sehen.

Was die Regel des Sachsenspiegels betrifft, dass man seine Anklage einem Richter vortragen und ein gerichtlicher Zweikampf vor dem Gericht geschehen muss²⁰⁴, gibt es hier ein Problem. Die Klage vorm Gericht fehlt hier ganz. Als eine Form der Klage könnte man die Worte des Burgherrn behaupten, die er an Iwein adressiert: „*mir hât gemachet ein rise mîne huobe zeiner wise und hât mich âne getân alles des ich solde hân, unz an die burc eine. (4463-4467) Dâ zuo hân ich sehs kint, die alle ritter sint: die hât er gar gevangen und hât ir zwêne erhangen daz ichz ane muose sehen.*“⁽⁴⁴⁷⁷⁻⁴⁴⁸¹⁾²⁰⁵ Problem ist aber, dass er diese Beschuldigung nicht vor dem Gericht, sondern vor Iwein erhebt.

²⁰¹ Hartmann von Aue, S. 89

²⁰² Ebd, S. 90

²⁰³ Ebd, S. 91

²⁰⁴ Sachsenspiegel, I/63, S. 24v

²⁰⁵ Hartmann von Aue, S. 82

Der Kampf selbst geschieht vor dem Burgherrn, der aber gilt hier nicht für eine Autorität, die auf den Verlauf des Kampfs aufpassen soll. Deshalb fehlt im ganzen Prozess die Autorität des Gerichts, was aber bei dem Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf nicht möglich ist. Allerdings erwähnt Nottarp eine Möglichkeit, dass der gerichtliche Zweikampf außergerichtlich geführt werden kann.²⁰⁶ Wenn man also diese Möglichkeit in Erwägung zieht, dann kann man der Theorie weitergehen, dass es hier um ein Gottesurteil handelt.

Normalerweise folgt auf die Klage eine Verteidigung des Beklagten. Nach Sachsenspiegel hat jetzt der Beklagte das Recht seine Verteidigung zu erheben²⁰⁷. Harpin bekommt am Anfang keine Gelegenheit sich zu verteidigen. Das ist gegen die Regeln des gerichtlichen Zweikampfs. Trotzdem hat Harpin vor dem Kampf Gelegenheit sich zu verteidigen, er macht es aber nicht.

Was hier auch fehlt ist eine Frist, in der der Zweikampf geführt werden soll. Der Riese kommt am Morgen zur Burg, also einen Tag nach Iweins Ankunft auf der Burg. Diese Frist betrifft aber nicht den Kampf, es geht um ein Ultimatum für den Burgherr. Zumindest stimmt die Zeit des Kampfs mit den Notizen von Nottarp überein, der die Anfangszeit des gerichtlichen Zweikampfs auf 6 oder 9 Uhr am Morgen festlegt.²⁰⁸ Es war Iweins Bedingung, er wird nur im Fall kämpfen, wenn „*der rise kume sô vruo*.“(4749)²⁰⁹. Er versprach nämlich einen anderen Kampf am Mittag zu kämpfen. D.h. der Kampf mit Harpin muss vor 12 Uhr passieren.

Das Schema des Zweikampfs ist gleich wie beim ersten Gottesurteil, d.h. eins gegen eins. In diesem Fall ist es Iwein als Vertreter des Burgherrn versus *ein rise* (4463)²¹⁰. Es stellt sich die Frage, was von Aue mit dem Begriff „Riese“ meint. Es kann sich um ein märchenhaftes Wesen oder um eine metaphorische Beschreibung eines großen Mannes handeln. Ein Riese als eine Märchenfigur kann real nicht am Gottesurteil teilnehmen. Wenn also Iwein mit solch einem Riesen kämpft, dann geht es nicht um ein echtes Gottesurteil, sondern um eine literarische Bearbeitung eines Kampfs, die von einem gerichtlichen Zweikampf inspiriert wurde.

²⁰⁶ Nottarp, S. 272

²⁰⁷ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25r

²⁰⁸ Nottarp, S. 282

²⁰⁹ Hartmann von Aue, S. 87

²¹⁰ Ebd., S. 82

Wenn aber der Riese eine Beschreibung eines großen Mann ist, dann kämpft Iwein mit einer realen Person und in solch einem Fall kann es sich um ein Ordal handeln. Diese also hängt an der Interpretation ab. Ich bin der Meinung, dass der Begriff „Riese“ nur eine Metapher für einen großen Mann ist und deshalb kann der Zweikampf zwischen beiden Teilnehmern als Ordal durch Zweikampf definiert werden.

Der Verlauf des Kampfs selbst geschieht nicht völlig nach den vorherigen Schemen. Am Anfang ist ein Kampf zu Pferde. Ein Unterschied aber liegt darin, dass nur Iwein ein Pferd hat, der Riese kämpft zu Fuß. Auch der Gebrauch der Waffen ist nicht gleich. Iwein kämpft mit einem *sper* (5026)²¹¹ und auch mit einem *swert*. (5040)²¹² Der Riese kämpft gegen die Gewohnheit mit einer *stange*. (5022)²¹³ Nach dem Sachsenspiegel ist das Schwert eine typische Waffe bei den gerichtlichen Zweikämpfen.²¹⁴ Nottarp erwähnt, dass das Schwert nur die Ritter benutzen dürfen und die Bauern statt Schwert mit einem Kampfstock das Ordal führen müssen.²¹⁵ Die Auswahl der Waffe bei dem Riesen hängt von seiner Herkunft ab, wobei aber die Herkunft des Riesen nicht sicher ist. Weil aber in der mittelalterlichen Literatur nur die ehrlichen und tugendhaften Personen von ritterlicher Herkunft waren, es ist logisch, dass er nicht ein Adelige sein kann, weil der Riese als ein absolut schlechtes und böses Wesen betrachtet wird. Und deshalb hat er kein Recht mit dem Schwert zu kämpfen.

Schließlich kann man konstatieren, dass die gebrauchten Waffen den Regeln für das Gottesurteil durch Zweikampf folgen.

Wie in dem vorherigen Urteil Iwein gegen drei Männer, greift der Löwe während des Duells in den Kampf ein. Von Aue beschreibt es so: „*do ersach der lewe sîne nôt und lief den ungevüegen man vil unsitelîchen an und zart im cleit und brât als lanc sô der rücke gât von den anseln her abe.*“ (5050-5054)²¹⁶ Ich besprach schon die Position des Tiers im Kampf in dem zweiten gerichtlichen Zweikampf und ich drückte mich so dazu aus, dass die Eingliederung des Löwen im Kampf teilweise den ordalischen Charakter des Zweikampfs degradiert.

²¹¹ Hartmann von Aue, S. 91

²¹² Ebd., S. 92

²¹³ Ebd., S. 91

²¹⁴ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

²¹⁵ Nottarp, S. 284-285

²¹⁶ Hartmann von Aue, S. 92

Das Ende des Zweikampfs endet mit dem Tod des Riesen. Iwein sticht sein Schwert ins Herz seines Gegners. Erzähler beschreibt es so: „*und daz swert durch in gestochen dâ vor dâ daz herze lît.*“ (5070-5071)²¹⁷ Damit wird das Urteil beendet und Iwein ist der Sieger. Man erzählt weiter: „*Von des risen valle vreuten sî sich alle, den wol dar an was geschehen.*“ (5075-5077)²¹⁸ Mit dem Tod des Riesen geschieht den Leuten Gutes, Gott also gibt ihnen die Gerechtigkeit. Dieses Ende entspricht dem Ende eines Gottesurteils durch Zweikampf. Obwohl es die Frage gibt, ob der Kampf mit dem Tod des Kämpfers beendet werden muss oder nicht.²¹⁹

Wie ich am Anfang des Kapitels behauptete, sehe ich diesen dritten gerichtlichen Zweikampf als ein Gottesurteil. Obwohl es hier mehrere Missverhältnisse mit den Regeln für den gerichtlichen Zweikampf gibt. Auch enthielt dieser Kampf mehrere Merkmale, die nicht ordalisch sind, trotzdem gibt es hier genug Elemente, die gewöhnlich für ein Gottesurteil sind. Deshalb bezeichne ich auch diesen dritten Zweikampf als ein Gottesurteil, wobei ich aber betonen muss, dass seine ordalische Natur im Vergleich zu den vorherigen Urteilen niedriger ist. Meiner Ansicht nach geht es um ein Ordal, aber um ein sehr künstlerisch bearbeitetes Ordal. Trotzdem bleibt die Hauptidee des Gottesurteils hier bewahrt.

4.1.4. Andere Kämpfe und die Frage nach ihren ordalischen Charakteren

Außer drei gerichtlichen Zweikämpfen, die ich mehr oder weniger wie die Ordale definiert würde, gibt es in der Geschichte auch andere Kämpfe, deren ordalischen Charakter sehr niedrig oder kein ist. Trotzdem wollte ich diese Kämpfe ein bisschen besprechen, damit ich meine Entscheidung sie nicht in die echten Gottesurteile einzugliedern begründen könnte.

Der erste Kampf, über den ich in diesem Kapiteln sprechen will, ist der Kampf mit zwei Riesen, den Iwein auf seiner Reise führen muss, damit er weitergehen kann. Meiner Meinung nach handelt sich es um kein Gottesurteil oder vielleicht um eine sehr grobe Form eines Gottesurteils.

²¹⁷ Ebd, S. 92

²¹⁸ Ebd, S. 92

²¹⁹ Nottarp, S. 289; Tahloffer, S. 379; Majer, S. 266-268

Auf einer Seite könnte die Ursache des Kampfs mit den Regeln für das Ordal durch Zweikampf stimmen. Iwein kommt in eine Burg, wo er die schönen jungen Frauen unter sehr schlechten Arbeitsbedingungen arbeiten sieht. Von Aue beschreibt ihre Situation so: *„in galt ir arbeit niht mê wan daz in zallen zîten wê von hunger und von durste was und daz in kûme genas der lîp der in doch nâch gesweich. sî waren mager unde bleich, sî lîten grôzen unrât an dem lîbe und an der wât.“* (6207-6214)²²⁰ Es ist also offensichtlich, dass es um ein Verbrechen gegen den Frieden eines Menschen geht. Das Verbrechen gegen den Frieden ist nach dem Sachsenspiegel ein hinreichender Grund für ein Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf.²²¹ Iwein will für die Freiheit der Frauen kämpfen und diese könnten davon zeugen, dass es im folgenden Kampf um ein Ordal gehen könnte.

Meiner Meinung nach ist aber der wirkliche Grund für den Kampf ein anderer. Nachdem Iwein die Frauen verließ, kommt er zu einem Palast. Dort lebt ein Herr mit zwei Töchtern. Iwein verbrachte im Palast einige Zeit, dann aber muss er gehen, weil er einer von den Schwestern seine Hilfe im Kampf versprach. Dazu sagt ihm der Burgherr: *„zwêne risen die sint hie: desn ist dehein mîn gast erlân erne müese sî bestân, daz sî noch nieman überwant!“* (6598-6601)²²² D.h. will Iwein die Burg verlassen, muss er mit den Riesen kämpfen. Also nicht das Verbrechen gegen Frieden der Frauen, sondern Iweins Bedürfnis des Abgangs ist der wirkliche Vorwand für den Kampf mit den Riesen. Auch diese könnte als ein Verbrechen gegen Iweins Frieden interpretieren werden und Iwein hat deshalb das Recht den Riesen den Kampf zu erklären. Oder er hat eher keine andere Möglichkeit, wenn er weitergehen will. Diese könnte so begriffen werden, dass die Ursache für den Kampf den Charakter des Ordals hat. Trotzdem finde ich diese Ursache nicht überzeugend genug dafür, dass sie für einen echten Vorwand zum Ordal durch Zweikampf betrachtet werden könnte.

Auch hier kann man die Situation mit einem Vertreter finden. Die Frage, ob Iwein als ein Vertreter der Frauen dient oder nur für sich selbst kämpft, ist nicht deutlich. Ich meine, dass Iwein eher für seine Ziele kämpft und die Befreiung der Frauen ist nur ein Bonus, darum halte ich ihn nicht für einen wirklichen Vertreter der Frauen.

²²⁰ Hartmann von Aue, S. 92

²²¹ Sachsenspiegel, I/63, S. 24v-25r

²²² Hartmann von Aue, S. 119

Obwohl die Ursache des Kampfs den Charakter des Ordals haben könnte, wobei ich der Meinung bin, dass der Charakter des Ordals hier sehr niedriger ist, gibt es hier mehrere Elemente, die nicht ordalisch sind. Was hier z.B. fehlt ist eine Form der Klage und auch eine folgende Verteidigung, ohne den kein Prozess geführt werden kann. Auch die Autorität eines Gerichtsherrn fehlt hier und es wird keine First festgesetzt.²²³ Wie ich im dritten Zweikampf behauptete, erwähnt Nottarp die Möglichkeit eines außergerichtlichen Prozess, die ohne diese Autorität geschehen kann.²²⁴ Nichtsdestoweniger muss es auch in diesem Prozess eine Form der Klage und Verteidigung geben, was aber in diesem Fall nicht passiert. Niemand hat eine offizielle oder inoffizielle Klage erhoben. Deshalb bezweifle ich die ordalische Natur eines solchen Kampfs.

Auch das Schema des Kampfs ist nicht so typisch für ein Gottesurteil. Ich erwähnte schon, dass ein Kampf gegen mehrere Gegner nicht üblich war, trotzdem spricht Nottarp über ihn in seinen Notizen.²²⁵ Hier geht es um einen solchen Kampf. Iwein muss mit *zwêne risen*(6598)²²⁶ kämpfen. Es erinnert an den zweiten gerichtlichen Zweikampf, wo Iwein mit drei starken Männern kämpfen musste. Hier gab ich zu, dass solches Gottesurteil durch Zweikampf also möglich wäre. Außer dem Problem mit der Zahl der Kämpfer gibt es ein anderes Problem mit dem Begriff „Riese“. Diese besprach ich im vorherigen Kapitel und ich drückte mich dazu so aus, dass alles von der Interpretation des Worts „Riese“ abhängt. Geht es hier um eine Märchengestalt, dann kann es sich nicht um ein echtes Ordal handeln. Wenn es aber eine Metapher für einen großen Mann ist, dann könnte es um ein Gottesurteil gehen. Auch hier bin ich der Meinung, dass die Riesen ein menschlicher Charakter sind. Deshalb könnte dieser Kampf als ein Gottesurteil beschrieben werden.

Dann erscheint aber die Problematik des Tiers im Kampf. Die Riesen wollen nicht mit Iwein kämpfen, wenn er mit seinem Löwen den Kampf führen wird. Sie sagen: „*jane vihtet iu hie niemen mite, der lewe enwerde in getân.*“(6696-6697)²²⁷ Iwein also kämpft am Anfang selbst, ohne den Löwen. Aber während des Kampfs befindet sich Iwein in Gefahr und der treue Löwe kommt ihm zur Hilfe. Von Aue

²²³ Sachsenspiegel, 1/63, S. 24v-25r; Sachsenspiegel, 2/3, § 2, S. 119-120

²²⁴ Nottarp, S. 272

²²⁵ Ebd., S. 283

²²⁶ Hartmann von Aue, S. 119

²²⁷ Ebd., S. 121

erzählt darüber: „*Dô diese slege herte der lewe sîn geverte beide gehôrte unde gesach, dô muot in sîn ungemacht. dône vant er loch noch tür dâ er kaeme hin vür, und suochte al umbe unz er vant bî der erde an der want eine vûle swelle. der getriuwe hergeselle der kratzet unde beiz dan holz und erde unz er gewan ein gerûme ûzvast, diu vil harte drâte wart ir einem ze leide.*“(6737-6751)²²⁸ Der Löwe also nimmt an dem Kampf teil, was das Niveau des ordalischen Charakters des Kampfs herabsetzt, wie ich schon im vorherigen Kapitel erwähnte.

Interessant ist, dass dieser Kampf nicht zu Pferde passiert. Iwein und der Riesen kämpfen zu Fuß. Auch die Rüstung und die Waffen sind hier mehr beschrieben. Iwein hat ein Schwert, ein Schild und eine Eisenrüstung. Schwert und Schild stimmen mit den Vorschriften des Sachsenspiegels über die Wahl der Waffen überein. Die Rüstung ist aber im Widerspruch zu den Regeln. Nach dem Sachsenspiegel muss die Rüstung aus Leinen oder Leder sein. Iwein hat auch einen Helm, was nicht erlaubt ist.²²⁹ Die Riesen *wâren gewâfnet sêre sô daz an in niht mêre blôzes wan daz houbet schien, und die arme unt tiu bein* (6679-6682)²³⁰. Sie kämpfen mit der *kolben* (6684)²³¹. Ob die Rüstung der Riesen mit den Vorschriften übereinstimmt ist nicht sicher, aber der bloße Kopf ist nach den Regeln des Sachsenspiegels. Was aber nicht in Ordnung ist, ist dass die Riesen bedeckte Beine haben.²³² Eine Keule erwähnt Nottarp als eine mögliche Waffe bei dem Ordal durch Zweikampf.²³³ Man kann also sagen, dass diese Ausrüstung mehr oder weniger die Regeln des Zweikampfs einhält.

Mit der Hilfe des Löwen tötet Iwein einen von den Riesen und den anderen lässt er leben aber verwundet ihn schwer. Iwein wird also der Sieger des Kampfs und befreit die Frauen und auch sich selbst. Von Aue sagt über die Situation des Riesen: „*got velle sî beide!*“(6752)²³⁴ Dieser eine Satz könnte auf den ordalischen Charakter dieses Kampfs hinweisen, weil es von dem Willen Gottes über das Ergebnis des Kampfs zeugt.

Obwohl dieser Kampf einige Merkmale des Gottesurteils haben könnte wie z.B. die Ursache des Kampfs, die Wahl der Waffen, das Ende des Kampfs, finde ich

²²⁸ Hartmann von Aue, S. 122

²²⁹ Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

²³⁰ Hartmann von Aue, S. 121

²³¹ Ebd, S. 121

²³² Sachsenspiegel, 1/63, S. 25v

²³³ Nottarp, S. 284-285

²³⁴ Hartmann von Aue, S. 122

diese Merkmale ungenügend dafür, dass man hier von einem echten Ordal sprechen könnte. Ich bin der Meinung, dass es um eine literarische Bearbeitung eines Kampfs gehen könnte, die von einem Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf inspiriert ist. Dieser Kampf hat eher das Ziel die Gegner zu besiegen als eine Entscheidung Gottes über die Richtigkeit dieses Kampfs zu geben. Deshalb siehe in diesem Kampf kein Gottesurteil.

Der zweite wichtige Kampf dieses Kapitels ist der Kampf zwischen Kalogrenant und König Askalon und später Iwein und König Askalon. Meiner Meinung nach geht es in diesen Fall auch nicht um einen gerichtlichen Zweikampf. Während der erste Kampf zwischen Kalogrenant und König Askalon einige Merkmale des Ordals trägt, hat der zweite zwischen Iwein und König Askalon keine. Nichtsdestoweniger bin ich der Ansicht, dass die ordalische Natur des ersten Kampfs nicht hinreichend ist, damit man über ein Gottesurteil sprechen könnte.

Es ist wahr, dass die Ursache des Duells mit den Regeln für das Ordal durch gerichtlichen Zweikampf übereinstimmt. Kalogrenant ritt durch einen Wald, wo er einen Ritter trifft. Der fremde Ritter klagt ihn des Friedenbruchs an. Nach dem Sachsenspiegel gilt eine solche Klage als ein Grund einen gerichtlichen Zweikampf zu führen.²³⁵ Es stellt sich aber die Frage, wie diese Klage begründet ist.

Die Beschuldigung, die der Ritter gegen Kalogrenant erhob, geschieht nicht vor dem Gericht oder anderen Autorität und deshalb kann sie nicht durch den gerichtlichen Zweikampf gelöst werden.²³⁶ Es könnte aber um einen außergerichtlichen Prozess gehen, wie ich oben erwähnte und über den Nottarp spricht.²³⁷

Auch der Inhalt der Anklage ist ein bisschen komisch. König Askalon sagt: *„den habent ir mir verderbet und mîn wilt ersterbet und mîn gevügele verjaget. iu sî von mir widersaget: ir sult es mir ze buoze stân od ez muoz mir an den lîp gân.“*(717-723)²³⁸

Nichtsdestoweniger ist es hier das Schema Klage – Verteidigung gewahrt, dass der Sachsenspiegel beschreibt.²³⁹ Gegen diese Klage verteidigt sich Kalogrenant mit den Worten: *„ichn hât wider iuwern hulden mit mînem wîzen niht getân: âne*

²³⁵ Sachsenspiegel, 1/63, S. 24v-25r

²³⁶ Ebd., S. 25r

²³⁷ Nottarp, S. 272

²³⁸ Hartmann von Aue, S. 15

²³⁹ Sachsenspiegel, 1/63, S. 24v-25r

schulde ich grôzen schande hân.“(726-728)²⁴⁰ Dann nimmt Kalogrenant seine Aufforderung an. Die Klage und Verteidigung von Kalogrenant entsprechen also den Bedingungen für ein Ordal durch gerichtlichen Zweikampf. Ich bin aber der Meinung, dass die Klage von König Askalon nur ein Vorwand ist und dass Kalogrenant in Wirklichkeit kein Verbrechen beging. Trotzdem der ordalischen Merkmale, finde ich diese für keinen hinreichenden Beweis, dass es um ein Gottesurteil geht.

Noch dazu gibt es hier keine Frist, die für die Vorbereitung der Kämpfer zum Kampf dient.²⁴¹ Beide Kämpfer beginnen den Kampf gleichzeitig. Der Kampf ist zu Pferde in der vollen Rüstung und nur mit den Lanzen, was nicht gewöhnlich für ein Gottesurteil ist, wie ich bereits mehrmals ansprach. Als Kalogrenant von seinem Pferd fällt, nimmt ihm der König das Pferd weg und lässt Kalogrenant auf dem Boden liegen. Er interessiert sich nicht für das Ende des Kampfs. Er sucht keine Gerechtigkeit, sondern es scheint mir umgekehrt, dass er nur eine Beute sucht. Dass ist also absolut nicht zulässig für ein Gottesurteil.

Ich komme zu dem Schluss, dass dieser Kampf möglicherweise Merkmale von einem Gottesurteil haben könnte, es sind aber nicht genug, damit man es als ein Ordal behaupten könnte. Meiner Meinung nach fehlen hier die überzeugenden Beweise dafür, dass es um ein Ordal durch Zweikampf geht.

Davon zeugt auch der zweite Teil des Kampfs, wo Iwein gegen König Askalon kämpft. Hier fehlen praktisch alle Elementen des Gottesurteils. Die Ursache des Kampfs hat keine Verbindung mit den Ordalien. Iwein fühlt sich beleidigt von der Niederlage Kalogrenant im Kampf mit König Askalon und will sich rächen. Er sagt: *„neve Kâlogrenant, ez richet von rehte mîn hant swaz dir lasters ist geschehen.*“(805-807)²⁴² Iwein will also kämpfen, damit er die verlorene Ehre seines Freunds wiederherstellt. Ein Kampf um die Ehre ist aber kein Gottesurteil. Das Lexikon des Mittelalters definiert einen solchen Kampf als ein Duell, der sich aus dem gerichtlichen Zweikampf später im 16. Jh. entwickelte.²⁴³

Es fehlen hier praktisch alle Erfordernisse wie Gericht, Klage, Verteidigung, Frist, usw.

²⁴⁰ Hartmann von Aue, S. 15

²⁴¹ Sachsenspiegel, 2/3, § 2, S. 119-120

²⁴² Hartmann von Aue, S. 17

²⁴³ Lexikon des Mittelalters, Bd. 9, S. 724

Auch der Kampf geschieht nicht wie gewöhnlich für ein Gottesurteil. Beide kämpfen zu Pferde mit den Lanzen und den Rüstungen, deren Teil auch ein Helm ist, was gegen die Vorschriften des Sachsenspiegels verstößt.²⁴⁴ Der Kampf endet mit der Verwundung des Königs und seiner Flucht. Dass der Kämpfer eine Möglichkeit zur Flucht hat, ist nicht möglich. Der Besiegte wird verhaftet und bestraft.²⁴⁵

Es ist also schon am Anfang evident, dass es in diesem Fall nicht um ein Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf geht, weil schon die Ursache des Kampfs nicht zu den schweren Verbrechen gehört. Auch anderen Merkmale, die typisch für ein Ordal durch Zweikampf sind, fehlen hier. Dieser Kampf ist ein Kampf um die Ehre und Rache und nicht um die Gerechtigkeit Gottes. Deswegen handelt es sich hier um kein Ordal durch gerichtlichen Zweikampf.

Die anderen Kämpfe, wie der Kampf Iwein gegen Keie oder Iwein gegen den Drachen betrachte ich nicht als Gottesurteile und deswegen will ich mich mit ihnen nicht beschäftigen, weil sie für meine Arbeit nicht wichtig sind.

5. Zusammenfassung

Das Ziel meiner Arbeit war die Zweikämpfe in Hartmanns von Aue *Iwein* zu beobachten und zu entscheiden, ob es um Gottesurteile geht oder nicht.

Ein Gottesurteil ist ein Typ des Gerichtsprozesses, wo über die Gerechtigkeit nicht der Richter entscheidet, sondern Gott. Man benutzt diesen Typ des Prozess im Fall, dass man keinen Zeugen finden kann, der für einen bezeugen könnte oder wenn es an anderen Beweismitteln fehlt. Es gibt verschiedene Arten von Gottesurteilen, wobei der gerichtliche Zweikampf einer von diesen ist. Im Fall des Ordals durch gerichtlichen Zweikampf kämpfen zwei Leute miteinander, damit sie beweisen, wer schuldig und wer unschuldig ist. Durch den Sieg wird die Wahrheit entdeckt. Der Sieger ist unschuldig, weil Gott ihn gewinnen lässt. Der Sieg des Kämpfers ist nur im Fall der Unschuld möglich, denn Gott muss gerecht sein.

²⁴⁴ Sachsenspiegel, 1/ 63, S. 25v

²⁴⁵ Nottarp, S. 290; Sachsenspiegel, 1/63, S. 26r

Damit ich mit den Begriffen „Gottesurteil“ und „gerichtlicher Zweikampf“ arbeiten konnte, musste ich sie zuerst definieren. Im zweiten Kapitel also gab ich eine Definition des gerichtlichen Zweikampfs und ich ordnete ihm seine Position unter anderen Beweismitteln zu. Ich beschäftigte mich auch mit seiner Natur, Entwicklung, Gliederung und verschiedenen Arten.

Im dritten Kapitel definierte ich den Begriff „gerichtlicher Zweikampf“, ich beschrieb seine Natur und Entwicklung. Ich stellte die Regeln des gerichtlichen Zweikampfs fest. Auch erwähnte ich einen speziellen Typ des Zweikampfs, ein Kampf zwischen Mann und Frau.

Dann beschrieb ich die Beispiele der gerichtlichen Zweikämpfe in der deutschen Literatur. Die gerichtlichen Zweikämpfe waren sehr populär in den deutschen mittelalterlichen Heldenepen. Der Kampf für das Gute war die Grundidee jedes ritterlichen Ideals. Die Idee des Kampfs für das Gute ist auch das Thema des Werks von Hartmann von Aue *Iwein*. Im zweiten Teil der *Iwein* Geschichte geschahen viele Kämpfe, mit denen ich mich detailliert beschäftigte.

Das Hauptziel meiner Arbeit war diese Kämpfe zu analysieren und die Beweise dafür zu finden, ob es um ein Gottesurteil geht oder nicht. Ich verglich die Kämpfe in *Iwein* mit den Regeln für den gerichtlichen Zweikampf in *Sachsenspiegel* und beobachtete, welche Elemente übereinstimmen.

Den ersten Kampf, wo *Iwein* mit seinem Freund *Gawein* kämpfte definierte ich als ein Beispiel des Ordals durch gerichtlichen Zweikampf. Die Mehrheit von den untersuchten Phänomenen entsprach den Regeln für den gerichtlichen Zweikampf. Das Niveau des ordalsichen Charakters war hier so groß, dass ich diesen Kampf als ein echtes Gottesurteil benannte.

In dem zweiten Kampf kämpfte *Iwein* als ein Vertreter von *Lunete*, die des Verrats beschuldigt wurde. Auch diesen Kampf definierte ich als ein Ordal durch gerichtlichen Zweikampf, obwohl es hier auch Merkmale gab, die nicht ordinalisch waren. Nichtsdestoweniger fand ich das Niveau der ordinalischen Natur hoch und deshalb betrachtete ich ihn für ein Gottesurteil.

Der dritte, *Iweins* Zweikampf gegen *Riesen Harpin*, beschrieb ich auch als ein Ordal durch gerichtlichen Zweikampf. Hier aber war der ordinalische Charakter des Kampfs nicht so hoch. Es gab mehrere Merkmale, die den gegebenen Regeln nicht entsprachen. Trotzdem fand ich genug Beweise dafür, dass es sich um ein

Gottesurteil handeln könnte. Ich definierte ihn also als ein Ordal durch gerichtlichen Zweikampf aber ich betonte, dass es sich hier eher um eine künstlerische Bearbeitung handle. Die Grundidee des Ordals aber blieb bewahrt.

Den anderen Kämpfen, wie Iweins Kampf mit zwei Riesen, oder Kalgorenats und Iweins Kampf gegen König Askalon, konnte ich nicht für ein Ordal erklären. Der ordalischen Charakter der Kämpfe war zu gering. Es mangelte hier an den Merkmalen, die die ordalische Natur der Kämpfe bestätigen könnten. Deshalb konstatiere ich, dass es sich um keine Gottesurteile handelt.

Von den sechs untersuchten Kämpfen definiere ich also drei als Gottesurteile, wobei bei dem letzten der ordalische Charakter des Kampfs geringer war. Bei den anderen drei Kämpfen fand ich keine überzeugenden Beweise dafür, dass es sich um Gottesurteile handeln sollte.

Schlussendlich stelle ich also fest, dass es in Hartmanns von Aue *Iwein* drei Fälle des Ordals durch gerichtlichen Zweikampf gibt.

6. Resume

The dissertation introduces and analyzes the problem of God's Judgment in German medieval literature, specifically in the work *'Iwein'* by 12th century German writer Hartmann von Aue. The dissertation is divided into two parts. The first part contains the theory of 'God's judgment' and 'judgment by juridical duel' and explains their rules and definitions. The second part presents real examples of God's judgment and judgment by juridical duel.

In the theoretical part I first define the term 'ordeal' or 'God's judgment' and further explain it in detail and offer its typical signs and characteristics. Later I explore the position of ordeals amongst other proving materials (as witnesses or moral oaths) and also examine their attributes, evolution, division and various different types. I furthermore concentrate on the term 'juridical duel' and focus on its position as a form of God's judgment. I define the key term of juridical duel and summarize its character and development in the past. I put the most importance on the specific rules of juridical duel as they have a core position in the second, practical part of the dissertation. Moreover I mention a special type of juridical duel, which is the duel between a man and a woman. As a source of these rules I used the old German Code of Law *'Sachsenspiegel'* and the work of Hermann Nottarp *'Gottesurteilstudien.'*

In the second part of my dissertation I start by generally exploring the theme of God's judgment in German medieval literature. Consequently I concentrate in detail on the work *'Iwein'* by Hartmann von Aue, which is the main source for the whole second part. I describe all the individual duels from the above mentioned *'Iwein'* and select six of them that are vital for deciding whether or not they could be described as God's judgments. I follow by a detailed analysis of these and focus mainly on the attributes they have in common with juridical duels by ordeal (God's judgments) and that I have defined in the first part of the work based on the Old German Code of Law. The amount of common features then determines whether the juridical duel can be described as ordeal. If the features, typical for juridical duels in God's judgment, are frequent, then we can positively mark the duel as ordeal by juridical duel. If the proofs are not sufficient this duel is considered to be

an ordinary duel between two opponents. I further justify the decisions and accompany them by supporting materials, arguments and specific examples.

In the conclusion I summarize the results and give the overall number of the duels that I defined as ordeals by God's Judgment and I also offer the number of common duels between two opponents.

7. Literaturverzeichnis

Primärliteratur

Sachsenspiegel, erreichbar: <http://www.sachsenspiegel-online.de>

Sachsenspiegel oder Sächsisches Landrecht, zusammengestellt mit dem Schwäbischen nach dem Cod. Pal. 167, unter Vergleichung des Cod. pict. 164, mit Uebersetzung und Reichhaltigem Repertoire von Dr. Carl Robert Sachße, Verlaghandlung von Winter, Heilderberg 1848, Zweites Buch Landrecht, Artikel 3, § 2, erreichbar:

<http://www.archive.org/stream/sachsenspiegel00sachgoog#page/n6/mode/2up>

Hartmann von Aue: Iwein: Text und Übersetzung, Walter de Gruyter Verlag, Berlin 2001

Sekundärliteratur

Barthélemy, Dominique: Diversité des ordalies médiévales, in: Revue Historique 280, 1988,

Baist, Gottfried: Der gerichtliche Zweikampf, nach seinem Ursprung und im Rolandslied, in: Romanische Forschungen 5, 1890

Bloomfield, Morton W.: Beowulf, Byrhtnoth, and the Judgment of God: Trial by combat in Anglo-Saxon England, in: Spekulum 44/4, 1969

Colman, R. V.: Reason and Unreason in Early Medieval Law, in: Journal of Interdisciplinary History 4, 1974

Courdec-Barraud, Hélène: Le duel judiciaire en Gascogne d'après les cartulaires, in: Le règlement des conflits au Moyen Âge: XXXIe Congrès de la S.H.M.E.S, Angers 2000, Publication de la Sorbonne, Paris 2001

Dinzelbacher, Peter: Das Fremde Mittelalter: Gottesurteil und Tierprozess, Magnus Verlag, Essen 2006

Hasty, Ray Will: Hartmann von Aue's „Iwein“: An Adventure of Paradox, in: Pacific Coast Philology 22/1, 1987

Hüpper-Dröge, Dagmar: Der gerichtliche Zweikampf im Spiegel der Bezeichnungen für „Kampf“, „Kämpfer“, „Waffen“, in: Frühmittelalterliche Studien 18, 1984

Jelínková, Vlasta: Diplomová práce: Ordál soubojem, Masarykova Univerzita Brno, 2009

Jillings, Lewis: Ordal by Combat and The Rejection of Chivalry in Diu Crône, in: Spekulum, 51/2, 1976

Kerr, Margaret H., Forsyth, Richard D., Pyley Michael J.: Cold Water and Hot Iron: Trial by Ordeal in England, in: Journal of Interdisciplinary History 22/4, 1992

Lemesle, Bruno: La pratique du duel judiciaire au XIe siècle: à partir de quelques notices de l'abbey Saint-Aubin d'Angers, in: Le règlement des conflits au Moyen Âge: XXXIe Congrès de la S.H.M.E.S, Angers 2000, Publication de la Sorbonne, Paris 2001, erreichbar:
http://www.persee.fr/web/revues/home/prescript/article/shmes_1261-9078_2001_act_31_1_1788

Lexikon des Mittelalters, Band 4: Erzkenzler – Hiddensee, Dtv., München 2003

Lexikon des Mittelalters, Band 9: Werla – Zypresse, Dtv., München 2003

Majer, Friedrich: Geschichte der Ordalien, insbesondere der gerichtliche Zweikampf in Deutschland, Jena 1975, erreichbar:

<http://books.google.cz/books?id=UU5EAAAACAAJ&pg=PA85&dq=ordalien&hl=cs&sa=X&ei=BmwUT6n4E4ir-gaiovDPCQ&ved=0CD4Q6AEwAg#v=onepage&q=ordalien&f=false>

McGonegby, Patric M.: Adventiure und Anti-adventiure in Ulrich von Zatzikhoven's Lanzelet and Hartmann von Aue's Iwein, in: Germanic Review 57/2, 1982

Nottarp, Hermann: Gottesurteilstudien, Kysel-Verlag, München 1956

Radding, Charles, Superstition to Science: Nature, Fortune, and the Passing of Medieval Ordeal, in: The American Historical Review 84/4, 1979

Selbmann, Rolf: Strukturschema und Operatoren in Hartmanns Iwein, in: Deutsche Vierteljahresschrift für Literaturwissenschaft und Geistesgeschichte 50, 1976

Simrod, Karl: Das Nibelungenlied, Verlag der J.K.Cotta'schen Buchhandlung, Stuttgart 1874

Les Réglement des Conflits au Moyen Âge, Société des Historiens Médiévistes de l'Enseignement Supérieur Public Publication de la Sorbonne, Paris 2001

Sullivan, Joseph M.: Kalogreant/Calogrenant, Space, and Communication in Hartmann's Iwein and Chrétien's Yvain, in: Seminar 42/1, 2001

Sullivan, J.M.: The Lady Lunete: Litaratry convetions of counsel and the cirticism of counsil in Chrétien's Yvain and Hartmann's Iwein, in: Neophilologus 85, 2001

Šindelář, Vladimír: Velká kniha o soubojích a duelantech, Regia, Praha 2004

Tahloffer, Hans: Fight Earnestly: The Fight-Book from 1459 AD, transcription, translation, commetary by Jeffrey Hull, 2006 , erreichbar: www.thearma.org/pdf/Fight-Earnestly.pdf

Ziegler, Vickie L.: Trial by Fire and Battle in Medieval German Literature, Camden House, Woodbridge 2004

8. Annotation

Jméno a příjmení: Veronika Uhrová

Název katedry a fakulty: Katedra germanistiky, Filozofická fakulta univerzity
Palackého v Olomouci

Název diplomové práce: Ordál soudním soubojem v díle Iwein od Hartmanna von
Aue/ Das Gottesurteil durch gerichtlichen Zweikampf in
Hartmanns von Aue *Iwein*

Vedoucí diplomové práce: Mgr. Soňa Černá

Počet znaků: 112 001

Počet příloh: 0

Počet titulů použité literatury: 29

Klíčová slova: Boží soudy, Ordály, Soudní souboje, Německý středověká
literatura, Rytířské romány, Hartmann von Aue, Iwein

Obsah práce: Bakalářská práce se zabývá tematikou božího soudu v německé středověké literatuře, konkrétně v díle Hartmanna von Aue, Iwein. Definiuje pojem boží soud a soudní souboj, přičemž klade důraz na pravidla stanovená pro soudní souboje. Tyto pravidla pak aplikuje na konkrétní příklady soubojů v díle Iwein od Hartmanna von Aue. Soustředí se na detailní analýzu soubojů nacházejících se v díle a srovnáním průběhu těchto soubojů s nadefinovanými pravidly pro ordály soudním soubojem. Cílem práce je posoudit, do jaké míry se v daném případě jedná o ordál soudním soubojem a zdůvodnit toto rozhodnutí. V závěru práce je pak stanovena bilance soubojů, které byly definovány jako boží soud, z celkového počtu zkoumaných soubojů.

Annotation

Name and Surname: Veronika Uhrová

Name of institution: Department of German studies, School of Philosophy,
Palackého University Olomouc, Czech Republic

Name of Dissertation: Ordeal by Juridical Judgment in the work Iwein by
Hartmann von Aue/*Das Gottesurteil durch gerichtlichen
Zweikampf in Hartmanns von Aue Iwein*

Dissertation Supervisor: Mgr. Soňa Černá

Length of Dissertation (in characters): 112 001

Number of Appendixes: 0

Number of reference literature used: 29

Key words: God's Judgment, Ordeal, Juridical Duels, German medieval literature,
Knight Novels, Hartmann von Aue, Iwein

Summary: The dissertation analyzes the subject of God's Judgment in medieval German literature, namely in Iwein, one of the main works of Hartmann von Aue. It explains the terms 'God's Judgment' and 'Juridical Duel' and concentrates mainly on the specific rules of juridical duels in general. These rules are applied on individual examples of duels in writings of the above mentioned von Aue and these are further compared with the set rules of ordeals by juridical duel. The goal of this dissertation is to assess and justify whether and to what extent these specific duels are in reality ordeals by juridical duel. The conclusion offers an overall number of the duels that I defined as God's Judgment from the total number of examined duels.